

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
139. Bekanntmachung Deutschland checkt sein Netz: Bundesweite Mobilfunk-Messwoche vom 26. Mai bis 1. Juni 2025 lädt zum Mitmachen ein	3
140. Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises und für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises im Jahr 2025	4-17
Kreisstadt Bergheim	
141. Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 / Thorr	18-20
142. Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 / Oberaußem, einschl. 1. Änderung	21-23
143. Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 115 / Quadrath - Ichendorf „Lindgesweg“, einschl. 1. Änderung	24-26
144. Bekanntmachung Am Montag, 26.05.2025 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.	27-28
Stadt Bedburg	
145. Bekanntmachung Bescheid als Allgemeinverfügung über die Eintragung des Bodendenkmales „BM003a - Stadt- und Stadtbefestigung Alt-Kaster“ in die Denkmalliste der Stadt Bedburg; hier: Bekanntmachung des Bescheides gemäß § 23 Abs.5 DSchG NRW	29-55

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|---|----|
| 146. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG–NRW) | 56 |
| 147. | Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
des Seniorenbeirates der Stadt Pulheim am 14. September 2025 | 57 |

Deutschland checkt sein Netz: Bundesweite Mobilfunk-Messwoche vom 26. Mai bis 1. Juni 2025 lädt zum Mitmachen ein

Ob auf dem Weg zur Arbeit, im Urlaub oder beim Spaziergehen im Wald - eine stabile Mobilfunkverbindung ist in unserer heutigen Gesellschaft unverzichtbar. Die Netzverfügbarkeit entscheidet darüber, ob Navigation funktioniert, Nachrichten gesendet werden können oder wichtige Anrufe, wie zum Beispiel Notrufe, durchkommen. Eine zuverlässige und leistungsfähige Mobilfunkinfrastruktur ist die Grundvoraussetzung für digitale Teilhabe und eine vernetzte Gesellschaft.

Doch wie ist es eigentlich um das tatsächliche Nutzererlebnis im Mobilfunk in Deutschland bestellt? Um diese Frage zu beantworten, sind alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen, sich an der ersten bundesweiten **Mobilfunk-Messwoche vom 26.5. bis 01.06.2025** zu beteiligen und ihr Netz zu prüfen.

Mit der Mobilfunk-Messwoche wird ein wichtiges Vorhaben der neuen Bundesregierung umgesetzt: Künftig soll die Netzqualität verstärkt anhand des tatsächlichen Nutzererlebnisses beurteilt werden. Genau das macht die Mobilfunk-Messwoche sichtbar.

Mit Hilfe eines Smartphones und der App „Breitbandmessung“ der Bundesnetzagentur lässt sich einfach und präzise erfassen, wie die Netzverfügbarkeit in verschiedenen Regionen ausfällt. Die App „Breitbandmessung“ ist kostenlos für Android und iOS in den App-Stores verfügbar. Gerade in ländlichen oder topografisch anspruchsvollen Regionen bietet die Mobilfunk-Messwoche eine gute Möglichkeit, den Status quo zu erfassen. Die Daten liefern wertvolle Erkenntnisse über das Nutzererlebnis, mit denen eine Steigerung der Qualität der Mobilfunkversorgung erreicht werden kann.

Mitmachen und die Zukunft des Mobilfunks mitgestalten

Die App „Breitbandmessung“ der Bundesnetzagentur ist kostenlos für Android und iOS in den App-Stores verfügbar. Nach dem Download kann die Messung sofort gestartet werden. Die intuitive Bedienung ermöglicht eine einfache Erfassung der aktuellen Netzverfügbarkeit. Weitere Informationen und Erklärvideos sind unter www.check-dein-netz.de zu finden.

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises und für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises im Jahr 2025

Gem. § 14 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), ist der Wahltag ein Sonntag. Der Wahltag der Kommunalwahl 2025 wird von dem für Inneres zuständigen Ministerium gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 KWahlG festgelegt und im Ministerialblatt NRW bekannt gemacht (Wahlausschreibung).

Das für Inneres zuständige Ministerium hat mit Erlass vom 18.09.2024 den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen auf Sonntag, den 14. September 2025 und für etwaige Stichwahlen auf Sonntag, 28. September 2025, festgelegt.

Für die Vertretung des Rhein-Erft-Kreises, den Kreistag, sind nach § 3 Abs. 2 b) KWahlG 66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken, im Jahr 2025 zu wählen. Gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), werden die Kreistagsmitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gleichzeitig ist im Jahr 2025 der Landrat des Rhein-Erft-Kreises zu wählen. Der Landrat wird gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gemäß §§ 24 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256)

fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises in den 33 Wahlbezirken und aus den Reservelisten

sowie

für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gem. § 49 Abs. 1 KWahlG, § 76 KWahlO und § 11 KrO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

**Die Wahlvorschläge können gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr,
also bis
Montag, 07.07.2025, 18:00 Uhr**

beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Etage 2, Flur A Zimmer 40 (2 A40), eingereicht werden.

Ich weise darauf hin, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf der vorstehenden Einreichungsfrist einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 12.02.2025 für die Kreistagswahl 2025 das Wahlgebiet in 33 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes des Rhein-Erft-Kreises ist im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 18.02.2025 (Ifd. Nr. 8, S. 3-6) bekannt gemacht worden.

Die Vordrucke sind bei der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Etage 2 Flur A Zimmer 40 (2 A40) nach Termin-Vereinbarung, kostenlos erhältlich oder können dort angefordert werden. Die Vordrucke können auf Wunsch auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier nur um eine technische Unterstützung handelt.

Die Wahlvorschläge sind - wie bisher - in Papierform beim Wahlleiter des Rhein-Erft-Kreises einzureichen.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Auf die Bestimmungen insbesondere der §§ 7, 8, 12, 13, 15 - 20, 23, 46 b und 46 d des KWahlG und der §§ 24 - 32, 75 a, 75 b und 75 c der KWahlO sowie § 27 und § 44 KrO NRW weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von letzteren allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Wer gemäß § 44 Abs. 2 KrO NRW wählbar ist, kann sich selbst für die Wahl des Landrates vorschlagen (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten:

- 1) Zur Vertretung des Rhein-Erft-Kreises ist gem. § 12 Abs. 1 KWahlG wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet, dem Rhein-Erft-Kreis, seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat und nicht nach § 12 Abs. 2 KWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Nicht wählbar ist demnach, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 2) Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk wie auch für die Reserveliste gem. § 17 Abs. 1 KWahlG nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Kommt eine derartige Wahlversammlung nach § 17 Abs. 1 KWahlG nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe gem. § 17 Abs. 5 KWahlG ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind gem. § 17 Abs. 2 KWahlG in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den

Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann gem. § 17 Abs. 3 KWahlG nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung durften gem. § 17 Abs. 4 KWahlG i.V.m. Art. 5, § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), ab dem 01.08.2024 gewählt werden. Die Bewerber für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes des Rhein-Erft-Kreises in Wahlbezirke zu wählen (Amtsblatt Rhein-Erft-Kreis vom 18.02.2025).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gem. § 17 Abs. 6 KWahlG gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen gem. § 17 Abs. 7 KWahlG durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist gem. § 17 Abs. 8 KWahlG mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift (Anlage 9a KWahlO) und der Versicherung an Eides statt (Anlage 10a KWahlO) bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 3) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. (§ 15 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz KWahlG). Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG).

Das für Inneres zuständige Ministerium macht gem. § 25 KWahlO im Ministerialblatt NRW öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO) eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.

Diese Bekanntmachung des Ministerium des Inneren nach § 25 KWahlO vom 10.02.2025 wurde am 18.02.2025 gemäß § 83 Abs. 1 KWahlO im Ministerialblatt veröffentlicht (MBL. NRW. 2025 S. 361).

- 4) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG und § 26 Abs. 1 Satz 3 und 4 KWahlO). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; Nr. 8c und d gelten entsprechend.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die **Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk** der Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz KWahlG), müssen ferner von **20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist (Wahlberechtigtenzahl abweichend zu § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung im Wahlbezirk benannt werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KWahlG).

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages** (§ 15 Abs. 3 Satz 4 KWahlG).

- 5) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll gem. § 26 Abs. 1 KWahlO nach dem Muster der **Anlage 11a KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden und
 - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
- 6) Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 15 Abs. 4 KWahlG).

Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben (§ 15 Abs. 5 KWahlG).

- 7) Gemäß § 15a Abs. 1 KWahlG und § 26 Abs. 5a Satz 1 und 2 KWahlO kann eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Gemäß § 15a Abs. 2 KWahlG und § 26 Abs. 5b KWahlO kann eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben (auch § 26 Abs. 5a Satz 2 KWahlO). § 26 Absatz 5a Satz 3 und 4 KWahlO gilt entsprechend. Für Einzelbewerber sind die Sätze 1 und 2 des § 26 Abs. 5b KWahlO mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der **Anlage 27 KWahlO** eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden (§ 26 Abs. 5a Satz 4 KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (§ 15a Abs. 3 Satz 1 KWahlG und § 26 Abs. 5c Satz 1 KWahlO).

Nach § 26 Abs. 5c Satz 2 KWahlO ist die Erklärung von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der **Anlage 28 KWahlO** eingereicht werden. Für Einzelbewerber sind die Sätze 1 und 2 des § 26 Abs. 5c KWahlO mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Gemäß § 15a Abs. 4 KWahlG macht der Wahlleiter die Erklärung und Mitteilungen nach § 15a Absatz 2 und 3 KWahlG bzw. nach § 26 Absatz 5a Satz 2 sowie den Absätzen 5b und 5c KWahlO in geeigneter Weise am 16. Tag vor der Wahl sowie, falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin bekannt. Eine vereinfachte Bekanntmachung ist möglich (§ 15a Abs. 4 Satz 2 KWahlG).

Hinweis: Mit aktuellem Beschluss vom 06. Mai 2025 (VerfGH NRW, Beschluss vom 06. Mai 2025 – VerfGH 30/23.Vb-2) hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in

Münster einer unmittelbar gegen gesetzliche Regelungen über Rechenschafts- und Berichtspflichten kommunaler Wählergruppen gerichteten Verfassungsbeschwerde teilweise stattgegeben und entschieden:

§ 15a Abs. 1 KWahlG, wonach Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat, verletzt diese Wählergruppen in ihrem Recht aus Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 9 Abs. 1 GG und ist nichtig.

- 8) **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein** (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14a KWahlO** unter Beachtung folgender Vorschriften (§ 26 Abs. 3 KWahlO) zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der **Anlage 14a KWahlO** unter Nummer 3 aufzunehmen sind. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15 KWahlO** beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlbezirksvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Bestehen Zweifel an der geleisteten Unterschrift, ermittelt die Gemeindebehörde den notwendigen Sachverhalt vor einer abschließenden Entscheidung (vgl. § 26 Abs. 6 Satz 3 KWahlO).

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung im Wahlbezirk unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.

Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 9) Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind gem. § 26 Abs. 4 KWahlO beizufügen:
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a KWahlO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13a KWahlO**, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a KWahlO** gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der **Anlage 10a KWahlO** abgegeben werden.
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 26 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KWahlO, siehe auch Nr. 7 b und c), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss und
 - e) sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- 10) Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben gem. § 26 Abs. 5 KWahlO außerdem einzureichen
- den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - ihre Satzung und ihr Programm sowie
 - den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.
- 11) Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über

das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen ihre Satzung und ihr Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ihm ordnungsgemäß eingereicht sind (siehe auch Nr. 3).

- 12) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren (§ 26 Abs. 7 KWahlO).
- 13) Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Nr. 8 c) und der Wählbarkeit der Bewerber (Nr. 9 b) sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen (§ 26 Abs. 6 Satz 1 KWahlO).
- 14) Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlG).

Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlG). **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, dem Rhein-Erft-Kreis, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein** (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG), **also für den Rhein-Erft-Kreis von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist gem. § 15 Abs. 2 letzter Satz KWahlG Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG).

Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung im Wahlbezirk, nur in einem Wahlvorschlag für die Reserveliste für die Wahl der Vertretung benannt werden (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KWahlG).

In einen Wahlvorschlag für die Reserveliste darf gem. § 15 Abs. 3 KWahlG nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 15) Der Wahlvorschlag für die Reserveliste soll gem. § 31 Abs. 1 KWahlO nach dem Muster der **Anlage 11b KWahlO** eingereicht werden. Die Reserveliste muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 15 Abs. 4 KWahlG).

- 16) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste gemäß § 31 Abs. 2 KWahlO ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

- 17) **Muss die Reserveliste von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein** (siehe Nr. 14), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem **Muster der Anlage 14b KWahlO** zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 (vgl. Nr. 6) und Abs. 3 (vgl. Nr. 8) KWahlO entsprechend. Die Ausführungen unter Nr. 8 gelten hierfür im Übrigen entsprechend.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 26 Abs. 3 Ziff. 4 KWahlO); hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Ausführungen unter Nr. 8 gelten hierfür im Übrigen entsprechend.

Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber gem. § 31 Abs. 3 Satz 3 KWahlO die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 KWahlO (siehe Ausführungen unter Nr. 9 und 10) genannten Unterlagen beizufügen. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 KWahlO, siehe Nr. 11, findet Anwendung.

In die Reserveliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist gem. § 31 Abs. 3 Satz 4 KWahlO auf der Reserveliste nach dem Muster der **Anlage 12b KWahlO** abzugeben. Nummer 16 gilt entsprechend. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**

Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist für die Reserveliste nach dem Muster der **Anlage 13a KWahlO** beizubringen. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird (§ 31 Abs. 3 letzter Satz KWahlO).

Für Wählergruppen findet § 26 Absatz 5a bis 5d KWahlO entsprechende Anwendung (siehe Ausführungen unter Nr. 7).

Der Wahlvorschlag für die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (vgl. § 15 Abs. 4 KWahlG).

Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises:

- 18) Für die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises gilt das zuvor zu den Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises Gesagte entsprechend bzw. sinngemäß, soweit sich aus dem Nachstehenden oder aus der Kreisordnung und dem Landesbeamtengesetz nichts anderes ergibt.

Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises können gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wer gemäß § 44 Abs. 2 KrO NRW wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

- 19) Als Landrat des Rhein-Erft-Kreises ist nach § 44 Abs. 2 KrO NRW wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.
Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW ist der Landrat kommunaler Wahlbeamter. Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW).

- 20) Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist (§ 17 Abs. 1 KWahlG). Auf die Ausführungen unter Nummer 2 wird verwiesen.

Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der **Anlage 9c KWahlO** gefertigt, die Versicherung an Eides

statt nach dem Muster der **Anlage 10c KWahlO** abgegeben werden (§ 75 b Abs. 4 letzter Satz KWahlO).

Wer gemäß § 44 Abs. 2 KrO NRW wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

- 21) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz i.V.m. § 46 b KWahlG); dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (siehe im Übrigen Nr. 3, 10 und 13).
- 22) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 46 b KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46d Abs. 1 Satz 2 KWahlG bleibt unberührt (§ 75b Abs. 2 Satz 4 KWahlO). **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz i.V.m. § 46 b KWahlG), muss ferner von **400 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes, dem Rhein-Erft-Kreis, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern bzw. Selbstbewerbern (§ 15 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 46 d Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist gem. § 15 Abs. 2 Satz 4 KWahlG nachzuweisen.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann in Folge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG).

Das Erfordernis der Unterzeichnung von 400 Wahlberechtigten gilt nicht, wenn der bisherige Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird oder sich selbst vorschlägt (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz KWahlG).

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren (§ 46 d Abs. 2 KWahlG).

Jeder Wahlvorschlag darf gem. § 46 d Abs. 1 Satz 1 KWahlG nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl der Vertretung im Wahlbezirk und/oder in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KWahlG).

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 15 Abs. 3 Satz 4 und 5 KWahlG).**

- 23) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates soll nach dem **Muster der Anlage 11d KWahlO** eingereicht werden. Er muss gem. § 75 b Abs. 2 KWahlO enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden und
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
- 24) Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§15 Abs.4 KWahlG).
- 25) **Muss ein Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates von 400 Wahlberechtigten unterzeichnet sein** (§ 15 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG), so sind die Unterschriften **auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 14c KWahlO** unter der entsprechenden Beachtung der Ausführungen unter Nr. 8 zu erbringen. Bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben (§ 75 b Abs. 3 KWahlO).
- 26) Dem Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates sind gem. § 75 b Abs. 4 KWahlO ferner beizufügen:
- a) die Erklärung des Bewerbers nach dem **Muster der Anlage 12c KWahlO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und versichert, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde gemäß dem **Muster der Anlage 13b KWahlO** (Bescheinigung der Wählbarkeit),
 - c) bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem **Muster der Anlage 9c KWahlO** gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem **Muster der Anlage 10c KWahlO** abgegeben werden,
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (siehe Nr. 22 bzw. Nr. 28)
- Es wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Nr. 13 verwiesen.
- Für Wahlvorschläge von Wählergruppen gilt § 26 Abs. 5a bis 5d KWahlO entsprechend (siehe Ausführungen unter Nr. 7).
- 27) Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Absatz 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben gem. § 26 Abs. 5 KWahlO außerdem einzureichen

- den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm sowie
- den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Im Übrigen wird auf Nr. 11 verwiesen.

Gemeinsame Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises:

- 28) Gemeinsame Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises sind gemäß § 46 d Abs. 3 Satz 1 KWahlG zulässig.

Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Abs. 3 Sätze 2 und 3 KWahlG).

Gem. § 75 b Abs. 6 KWahlO gelten für gemeinsame Wahlvorschläge die Absätze 2 bis 5 des § 75 b KWahlO entsprechend. **Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.** Ein gemeinsamer Wahlvorschlag **muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.**

400 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt (siehe Nr. 25).

Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen (§ 46d Abs. 4 Satz 2 KWahlG).

Rücknahmemöglichkeit von eingereichten Wahlvorschlägen:

- 29) Ein Wahlvorschlag kann gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 KWahlG durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

Ein Wahlvorschlag kann gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 KWahlG nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 17 KWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG bedarf es nicht (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KWahlG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 KWahlG setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten (§ 46d Abs. 4 Satz 3 und 4 KWahlG).

Bergheim, den 13.05.2025
In Vertretung

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als stellv. Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zur
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 / Thorr**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 / Thorr wird beschlossen.“

Zielsetzung:

Ziel und Zweck ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufwertung der in der Örtlichkeit vorhandenen Spiel- und Sportfläche in Form einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 / Thorr zu schaffen. Die zukünftige Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan und geometrisch eindeutig durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 / Thorr bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der

Kreisstadt Bergheim, Historisches Rathaus, 1. Etage,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o.g. Plans und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der o.g. Bebauungsplan Nr. 6 / Thorr, die Planbegründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können auch im Internet unter (<https://www.o-sp.de/bergheim/rechtskraft>) eingesehen werden.

Soweit in dem Bebauungsplan und der Begründung auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 / Thorr gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzung des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

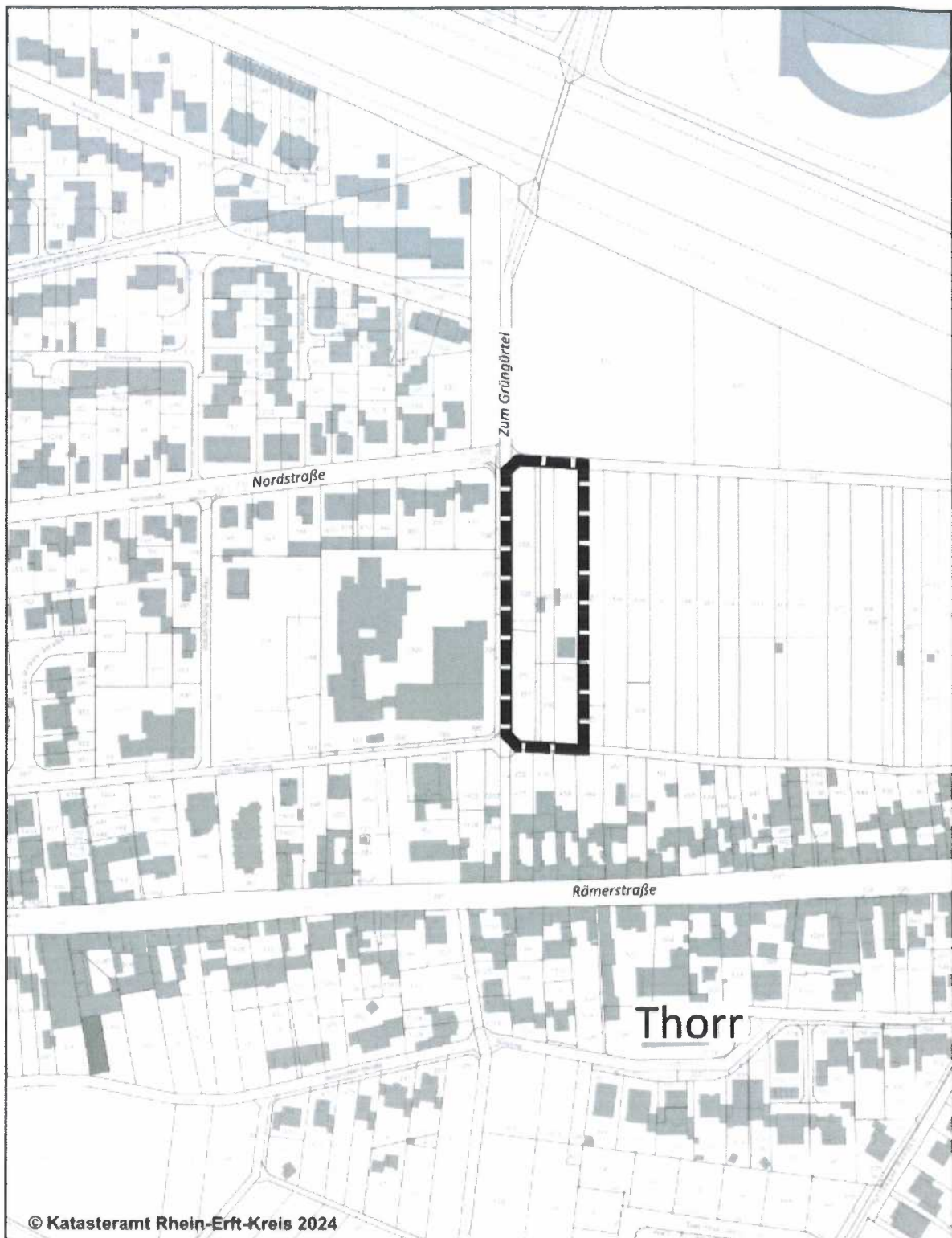
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.05.2025



Volker Mießler
Der Bürgermeister



Kreisstadt Bergheim
an der Erft

Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 06/Th
Stadtteil Thorr
Teilaufhebung

ohne Maßstab



**Öffentliche Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zur Aufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 10 / Oberaußem, einschl. 1. Änderung**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 / Oberaußem, einschl. 1. Änderung wird beschlossen.“

Zielsetzung:

Ziel ist es, den Bebauungsplan Nr. 10 / Oberaußem, einschl. der 1. Änderung aufzuheben. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke sind bebaut und durch die vorhandene Bebauung in ihrem Charakter derart bestimmt, um eine zukünftige Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – zu ermöglichen.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 10 / Oberaußem, einschl. 1. Änderung bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der

Kreisstadt Bergheim, Historisches Rathaus, 1. Etage,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o.g. Plans und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 10 / Oberaußem, einschl. 1. Änderung, die Planbegründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können auch im Internet unter (<https://www.o-sp.de/bergheim/rechtskraft>) eingesehen werden.

Soweit in dem Bebauungsplan und der Begründung auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10 / Oberaußem, einschl. 1. Änderung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

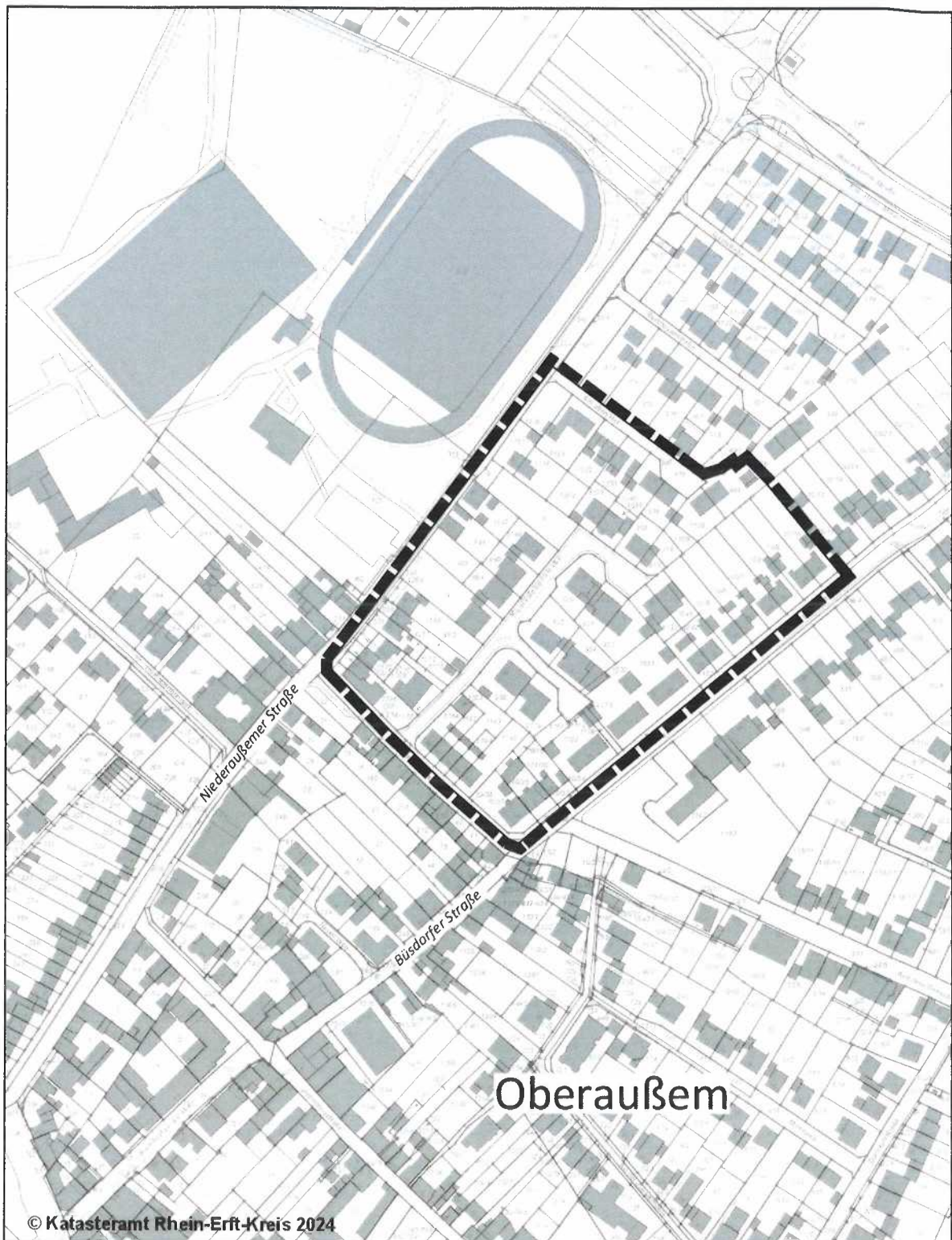
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.05.2025



Volker Mießler
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zur Aufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 115 / Quadrath – Ichendorf „Lindgesweg“, einschl. 1. Änderung**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 115 / Quadrath-Ichendorf „Lindgesweg“, einschl. 1. Änderung wird beschlossen.“

Zielsetzung:

Ziel ist es, den Bebauungsplan Nr. 115 / Quadrath – Ichendorf „Lindgesweg“, einschl. der 1. Änderung aufzuheben. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Grundstücke sind bebaut und durch die vorhandene Bebauung in ihrem Charakter derart bestimmt, um eine zukünftige Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – zu ermöglichen.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 115 / Quadrath – Ichendorf „Lindgesweg“, einschl. 1. Änderung bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der

Kreisstadt Bergheim, Historisches Rathaus, 1. Etage,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o.g. Plans und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der o.g. Bebauungsplan Nr. 115 / Quadrath – Ichendorf, einschl. 1. Änderung, die Planbegründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können auch im Internet unter (<https://www.o-sp.de/bergheim/rechtskraft>) eingesehen werden.

Soweit in dem Bebauungsplan und der Begründung auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 115 / Quadrath – Ichendorf „Lindgesweg“, einschl. 1. Änderung, gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzung des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

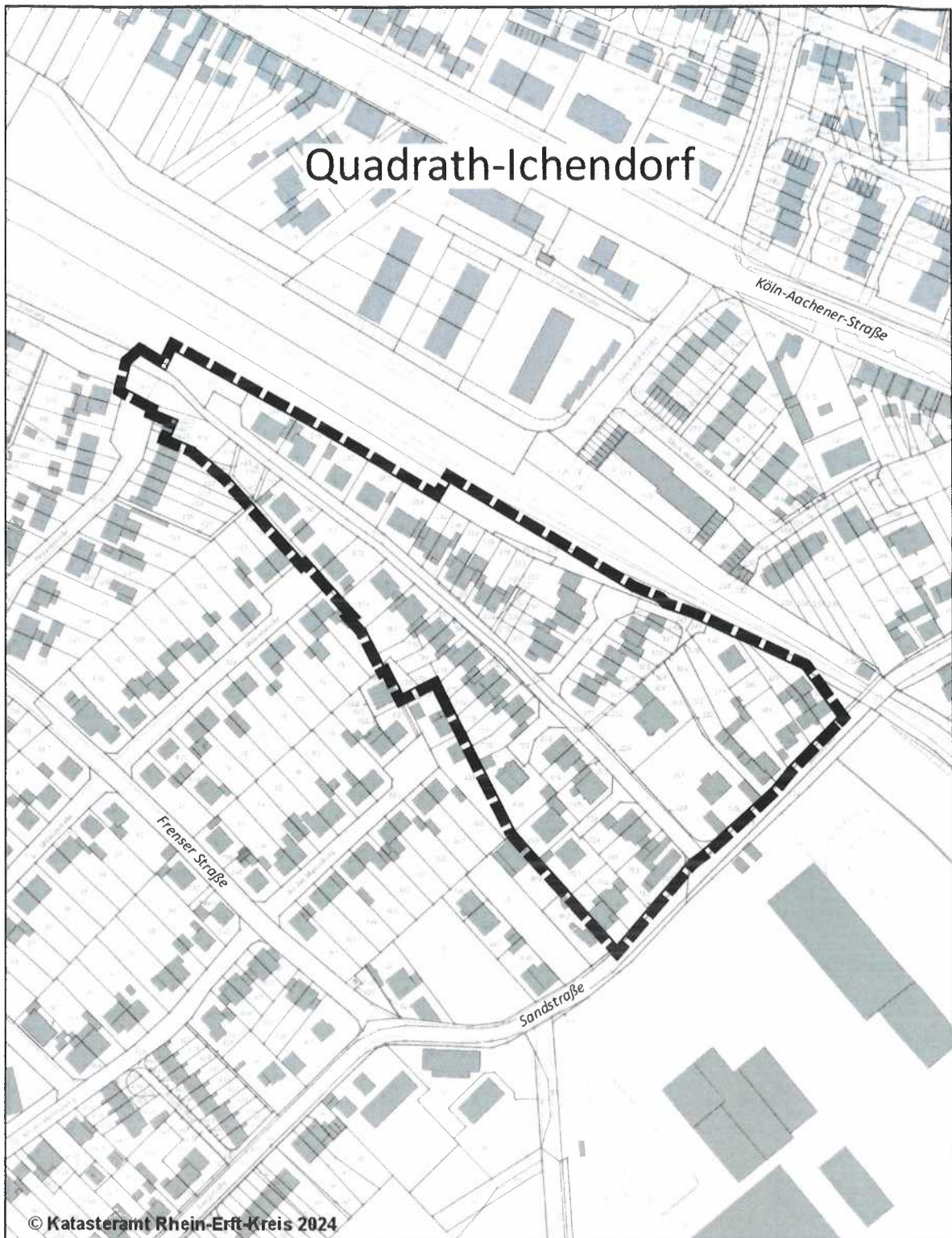
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.05.2025



Volker Mießler
Bürgermeister



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2024



Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 115/Qu
einschließlich 1. Änderung
Stadtteil Quadrath-Ichendorf
Aufhebung

ohne Maßstab



Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 26.05.2025 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Rahmenbedingungen zum Bergheimer Heimatpreis 2025
Anlagen siehe TOP 4 des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur 15.05.2025
Anlagen siehe TOP 3 des Rates 26.05.2025
- 4 Zukunft der Musikschule La Musica
Rücknahme der Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband
Anlagen siehe TOP 9 des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur 15.05.2025
Anlagen siehe TOP 4 des Rates 26.05.2025
- 5 Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für Träger von Kindertageseinrichtungen
Anlagen siehe TOP 6 des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie 13.05.2025
Anlagen siehe TOP 5 des Rates 26.05.2025
- 6 Bebauungsplan Nr. 252 / Fliesteden "Am Ingendorfer Weg" - 2. Änderung - in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB
a) Information über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
b) Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung
Anlagen siehe TOP 3 des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe 22.05.2025
Anlagen siehe TOP 6 des Rates 26.05.2025
- 7 Bebauungsplan Nr. 296 / Gl "Feuerwehrgerätehaus Glesch & Paffendorf
a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB
b) Information über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
c) Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung
Anlagen siehe TOP 4 des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe 22.05.2025
Anlagen siehe TOP 7 des Rates 26.05.2025
- 8 Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach und Übertragung der Aufgaben an den Erftverband
Anlagen siehe TOP 5 des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe 22.05.2025
Anlagen siehe TOP 8 des Rates 26.05.2025
- 9 Einführung und Umsetzung eines Carsharing-Konzepts für die Kreisstadt Bergheim

Anlagen siehe TOP 3 des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität 10.04.2025

Anlagen siehe TOP 9 des Rates 26.05.2025

- 10 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
Anlagen siehe TOP 10 des Rates 26.05.2025

- 11 Mitteilungen

- 11.1 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.03.2025 und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2024

Anlagen siehe TOP 11.1 des Rates 26.05.2025

- 11.2 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen; Beteiligung gem. § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG

Anlagen siehe TOP 9.1 des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe 22.05.2025

Anlagen siehe TOP 11.2 des Rates 26.05.2025

- 11.3 Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2024

Anlagen siehe TOP 11.3 des Rates 26.05.2025

- 12 Anfragen

- 12.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

- 12.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beschlusskontrolle

- 2 Mitteilungen

- 3 Anfragen

- 3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

- 3.1.1 Schriftliche Anfrage des Stadtrats Peter Hirseler vom 06.04.2025 zur Golfplatzbebauung Fliesteden

Anlagen siehe TOP 3.1.1 des Rates 26.05.2025

- 3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 05.05.2025

Mießeler,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**Bescheid als Allgemeinverfügung über die Eintragung des Bodendenkmales
„BM003a – Stadt- und Stadtbefestigung Alt-Kaster“ in die Denkmalliste der
Stadt Bedburg**

hier: Bekanntmachung des Bescheides gemäß § 23 Abs.5 DSchG NRW

Unter Bezug auf § 23 DSchG NRW ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Das in dem beigegeführten Denkmalblatt beschriebene Bodendenkmal unter der Nummer BM003a wird nachrichtlich in die Denkmalliste der Stadt Bedburg eingetragen. Das Bodendenkmal Stadt Kaster umfasst den mittelalterlichen bis neuzeitlichen, befestigten Stadtkern, der in enger Verbindung mit der Burg und Vorburanlage zu sehen ist. Die genaue Abgrenzung ist dem beigegeführten Übersichtplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Eintragung des Bodendenkmals „003a – Stadt- und Stadtbefestigung Alt-Kaster“ in die Denkmalliste der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Denkmalrechtliche Begründung:

Das Bodendenkmal erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 I i. V. m. V DSchG NRW zur Aufnahme als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der Bodendenkmäler. An der Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse, weil das Bodendenkmal bedeutend ist für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen. An seiner Erhaltung und Nutzung besteht wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit.

Das Bodendenkmal „Mittelalterlicher bis neuzeitlicher Ortskern Kaster“ ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen. Das Stadtgebiet war bereits seit dem 13. Jahrhundert besiedelt. Nach einer ersten Befestigung der Stadt stieg die Bevölkerungszahl weiter an, sodass sie 1339 erstmals mit der Bezeichnung Stadt in den historischen Urkunden auftritt. Bedeutung erlangte der Ort bereits im Jahr 1297 als er durch den Herzog Gerhard von Jülich zu seiner Residenz und zum Haupt-verwaltungssitz erhoben wurde. Die Stadt wuchs im Laufe der Jahrhunderte nicht über die Stadtmauergrenzen

hinaus und auch die Zerstörungen durch Feuer und Kriege im 16.–17. Jahrhundert haben den Stadtgrundriss kaum verändert.

Für die Erhaltung der archäologischen Relikte im Kaster Stadtkern liegen wissenschaftliche Gründe vor. Die im Boden erhaltenen Funde und Befunde der verschiedenen Epochen der Besiedlung bieten durch ihre gute Erhaltung intensive Forschungsmöglichkeiten. Durch diese Forschungen können Fragen zur Geschichte und den Lebensverhältnissen der Menschen in Kaster und seiner Umgebung, zu Kontinuität oder Veränderung sowie zu überregionalen Verbindungen beantwortet werden. Historisch überliefert sind verschiedene Schriftquellen seit dem Mittelalter sowie Ansichten und Karten aus der frühen Neuzeit. Die Schriftquellen beschreiben die Stadt jedoch nur ausschnitthaft und selektiv. Bei den frühen Ansichten handelt es sich nicht um exakte Wiedergaben, sondern maximal um Annäherungen an die historischen Gegebenheiten.

In Bezug auf die Befestigung stehen bei der Erforschung des Bodendenkmals bisher nicht geklärte Fragen zum Aufbau der Wälle und einer möglichen Holzgründung im Vordergrund des Forschungsinteresses. Zusätzlich steht im Raum, ob es sich bei dem Mauerbefund vor dem Erfttor um eine frühe Befestigungs- oder eine mögliche Brückenkonstruktion gehandelt hat. Anhand des Stadtgrundrisses, historischer Quellen und der noch heute stehenden Gebäude konnten erste Stadtteile ausgemacht werden. Mit Hilfe weiterer archäologischer Forschung besteht die Möglichkeit genauere Funktionsbereiche der Stadt zu definieren. Dies sind nur einige Beispiele, bei denen nur durch die archäologische Forschung künftig neue Erkenntnisse zu erwarten sind. Auch für Zeiten, aus denen vermeintlich durch die historische Überlieferung ein genaues Bild vorhanden ist, liefern archäologische Untersuchungen neue Erkenntnisse, die über die historische Forschung hinausgehen.

Von einer Anhörung wird, gemäß § 28 II Nr. 4 VwVfG, abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Folgetag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGo eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung

über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bedburg, 12.05.2025

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.Sascha Solbach

Übersichtsplan Bodendenkmal Nr.003a:

(ohne Maßstab)





Ifd. Nr.:
BM003a

DENKMALLISTE Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

☒ Baudenkmal	☐ ortsfestes Bodendenkmal	☐ bewegl. Denkmal	☐ Denkmalbereich
--	--	--	---

Lage des Denkmals

Stadtteil	Straße	Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Alt-Kaster	verschiedene		Kaster	3,12,13	siehe Liste
Kurzbezeichnung des Denkmals	Mittelalterlicher bis neuzeitlicher Ortskern Alt-Kaster				
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	Siehe Bodendenkmalblatt BM 003a des Landschaftsverbands Rheinland, 2. Überarbeitete Fassung vom 27.06.2023, Seite 1-17 + Anhänge				
Tag der Eintragung	12.05.2025	Unterschrift			

Eigentümer des Denkmals

Name, Vorname	Stadtteil	Straße	Nr.	Telefon
Mehr als 20 Personen	Alt-Kaster	verschiedene		

Nutzungsberechtigter, -art des Denkmals

Name, Vorname	Stadtteil	Straße	Nr.	Telefon
Mehr als 20 personen	Alt-Kaster	verschiedene		
Nutzungsart:	verschiedene			

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Bodendenkmalblatt: BM 003a

- 2. überarbeitete Fassung -

Gemeinde:	Bedburg	Kreis:	Rhein-Erft-Kreis	Ortsteil:	Kaster
Reg.Bez.:	Köln	Lage (UTM) r/h	32.328.524–32.328.841 5.653.636–5.653.636		
Denkmalname/ Kurzbezeichnung:		Mittelalterlicher bis neuzeitlicher Ortskern Kaster			
Zeitstellung:		Mittelalter bis Neuzeit			
Aktivitäts-Nr.:		diverse			
Bearbeiter*in:		K. Friedel, A. Knaack, R. Laskowski		Datum: 27.06.2023	

Kataster:

s. Anhang 1

Eigentümer/Pächter:

Die Eigentümer der genannten Flurstücke wurden vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nicht ermittelt. Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter betroffen, informiert über die nachrichtliche Eintragung in die Denkmalliste anstelle der Unteren Denkmalbehörde die Bezirksregierung (§ 23 VI i. V. m. VII DSchG).

Denkmalbeschreibung:

Kaster liegt im Rheinischen Braunkohlerevier in der Niederrheinischen Bucht im Unteren Mittelert- und Erftmündungstal. Der Ortskern von Alt-Kaster liegt auf einer Höhe von ca. 60 m ü. NN. auf einer Böschungszunge am westlichen Erftufer direkt an einer Furt, die an dieser Stelle einen Flussübergang ermöglicht.

Das Bodendenkmal Stadt Kaster umfasst den mittelalterlichen bis neuzeitlichen, befestigten Stadtkern, der in enger Verbindung mit der Burg und Vorburganlage zu sehen ist (Bodendenkmal BM 003). Das heutige Erscheinungsbild der Stadt entspricht in großen Teilen dem Stadtbild, das nach dem letzten großen Stadtbrand von 1624 entstand ist. Die südöstlich der Hauptstraße liegenden landwirtschaftlichen Großhöfe wurden erst um 1822 auf dem Areal ehemaliger Wohnhausparzellen errichtet (Abb. 1).

Die Hauptstraße der Stadt verläuft von Jülich kommend über die Erft und gabelt schließlich in eine Straße in Richtung Neuss und eine Straße in Richtung Köln. Es ist zu vermuten, dass die Straße durch Kaster als Fernhandelsstraße genutzt wurde. Die Stadtbefestigung in Form einer Stadtmauer mit zwei Haupttoren (Erfttor und Agathator), die durch Fallgitter abgeriegelt werden konnten, bestätigen die vorwiegende Funktion der Stadt als Kontroll- und Verwaltungspunkt.

Im Rahmen der Wiederaufbaubestrebungen ab 1626 wurden der Marktplatz und die Kirche mit Kirchhof neugestaltet. Viele Straßen und Häuser wurden an gleicher Stelle neu gesetzt und vereinzelt Gassen wurden verlegt. Die Hauptstraße behielt ihren Verlauf jedoch bei. Die Stadtmauer wurde ebenfalls nur teilweise wieder in Stand gesetzt. So lassen sich ab dem beginnenden 18. Jahrhundert Überbauungen an der Südseite der Stadtmauer erkennen (Hinz/Schläger 1964, S. 11–14). Des Weiteren wurden beim Wiederaufbau verschiedene Brandschutzmaßnahmen getroffen. Dazu zählte die Verbreiterung der Gassen, die Setzung von steinernen Brandschutzmauern und der Bau von Steinhäusern (Eberhardt u. a. 1992, S. 28). In der Herrschaftszeit unter Frankreich und Preußen gab es wenige bauliche Veränderungen in Kaster. Vermutlich im 18. Jahrhundert wurde eine Vikarie¹ an der südöstlichen Ecke der Stadtmauer im ehemaligen Stadtgraben angebaut. Etwa zwei Drittel der vorhandenen Wohngebäude stammen aus dem 17. bis 19. Jahrhundert und sind weitgehend unverfälscht erhalten. Die übrige Bausubstanz ist jünger, jedoch mit nur wenigen nach dem Zweiten Weltkrieg errichteten Neubauten. Der Straßengrundriss, der Marktplatz und die überlieferte Parzellenstruktur sind seit dem frühneuzeitlichen Wiederaufbau nahezu unverändert. Noch im 19. Jahrhundert lagen außerhalb der Stadtmauer lediglich eine Hofanlage und drei einzelne Wohnhäuser (Abb. 1). Weitere Wohngebäude kamen erst nach dem zweiten Weltkrieg dazu.

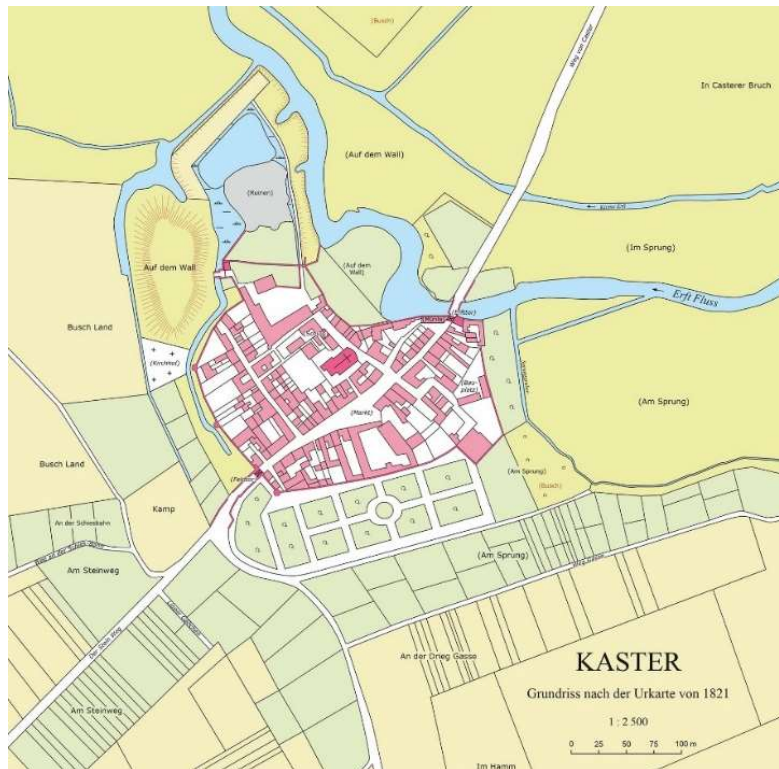


Abb. 1 Bedburg-Kaster. Grundriss der Urkarte von 1821.

Eine Vorstellung über den ursprünglichen Zustand, der Stadtbefestigung, erlaubt das heutige Erscheinungsbild der Stadtmauer auf der Süd- und Westseite der Stadt. Der bogenförmige Mauerverlauf, die mit drei Schießscharten bewehrten Türme und das Agathator, sowie ein weiterer Turm am nordwestlichen Ende der Wallstraße (Wallpforte), sind heute noch weitestgehend in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten. In den anderen Bereichen ist das obertägige

¹ Eine Vikarie ist ein Gebäudekomplex, der in unmittelbarer Nähe zu der dazugehörigen Kirche und Pfarrhaus errichtet wurde. Die Vikarie beherbergte neben Arbeits- und Besprechungsräumen häufig auch die privaten Räume des Stellvertreters des geistlichen Amtsträgers, auch Vikar genannt.

Erscheinungsbild der Stadtmauer durch spätere Umbauphasen verändert.

Der Codex Welser von 1723 stellt den Stadtmauerverlauf vermutlich stark idealisiert als kreisrunde Anlage dar (Abb. 2). Auf dieser Darstellung ist im Norden ein weiteres kleines Tor eingezeichnet, für das bei der heutigen Stadtbefestigung obertägig keine Hinweise mehr vorliegen.

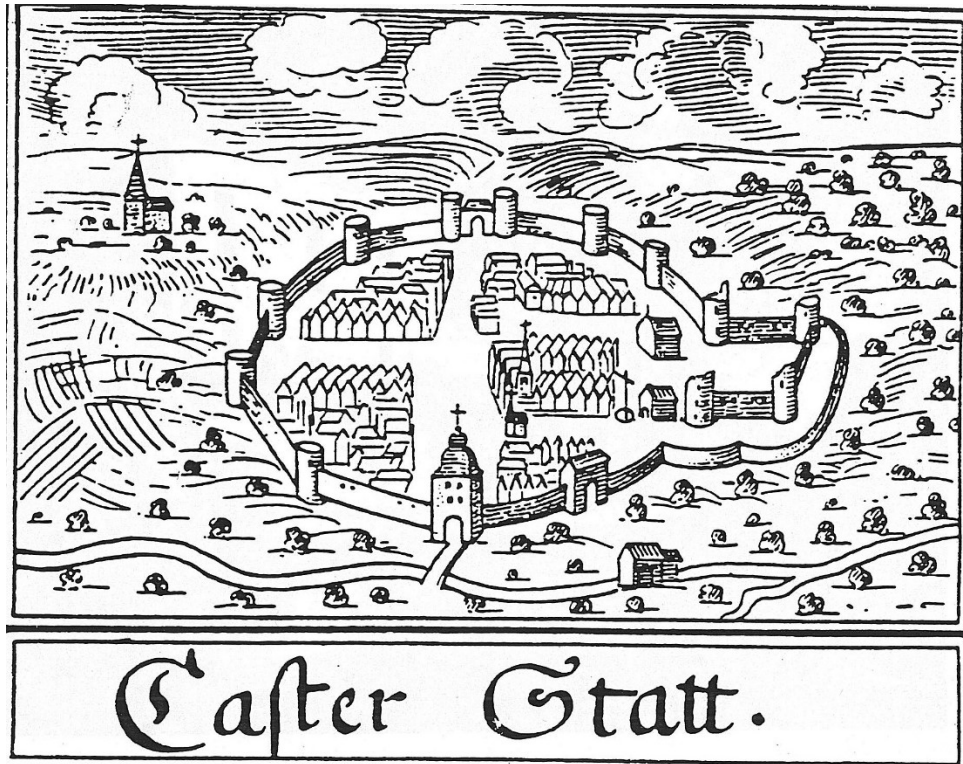


Abb. 2 Bedburg-Kaster. Stadtansicht aus dem Codex Welser von 1723.

Das Agatha- und das Erfttor liegen am jeweilig gegenüberliegenden Ende der Hauptstraße. Das Agathator, als südlicher Stadteingang, wird erstmals 1477 schriftlich erwähnt. Es liegt die Vermutung nahe, dass das Tor jedoch bereits um 1383, mit Ernennung der Stadt zum Verwaltungshauptsitz der Jülicher Grafen, entstanden ist. Auf dem Codex Welser wird das Tor mit einem Satteldach und von zwei Türmen flankiert dargestellt. Im heutigen Stadtbild handelt es sich bei dem Tor um einen rechteckigen, zweistöckigen Bau mit einer spitzbogigen Durchfahrt. Vermutlich nach schwerer Beschädigung im Jahr 1648, musste das Tor neu aufgebaut werden. Das Tor war vermutlich durch ein Fallgitter verschließbar und gesichert (Eberhardt u. a. 1992, S. 61 f.). Vor dem Agathator befand sich mitten im Graben eine sogenannte Barbakananlage². Die wenigen davon erhaltenen Rudimente werden von der modernen Grabenmauer eingefasst. Aus der Abzeichnung des Urkatasters von Schneidgen ist der Verlauf noch teilweise zu rekonstruieren (Eberhardt u. a. 1992, S. 58 und S. 61–63; Abb. 3).

² Bei einer Barbakane handelt es sich um eine runde Bastei, die der Stadtmauer als Verteidigungswerk vorgelagert war. Der Bau diente als Kanonenbastei und war häufig mit Beobachtungstürmen und Schießscharten ausgestattet. Die Barbakanen entstanden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.



Abb. 3 Bedburg-Kaster. Rest der Barbakananlage vor dem Agathator von 1989.

Im Nordosten der Stadt liegt das Erfttor, welches im Jahr 1515 erstmals schriftlich erwähnt wird. Das Tor mit turmartigem Aufbau und Zeltdach liegt in unmittelbarer Nähe zur Mühle und musste 1542 nach einem Brand ebenfalls erneuert werden. Im Rahmen des Zweiten Weltkrieges wurde die Erftbrücke gesprengt und das Dach und die Decke des Erfttors brannten ab und mussten erneuert werden (Eberhardt u. a. 1992, S. 62).

Mit Hilfe von Sondagen an der Stadtmauer, die 1993 an acht Stellen und bis zu einer Tiefe von 2,0 m unter der Geländeoberkante angelegt wurden, konnte man feststellen, dass die Mauerfundamente bis auf eine Ausnahme in allen Bereichen erhalten sind. Selbst im Ostbereich der Mauer, wo Betongründungen vorhanden sind, konnten unter diesen die Originalfundamente festgestellt werden (ZÜ 1993/1021).

Die Untersuchungen zeigten, dass die ursprünglichen Fundamentgründungen noch mindestens zwischen 0,58 und über 2,0 m im Boden erhalten sind. Die maximale Erhaltungstiefe konnte nicht festgestellt werden, da in einigen Sondagen die Mauerunterkante nicht erreicht wurde. Bei zwei Sondagen, die sich im Westabschnitt der Mauer befanden, konnten Entlastungsbögen festgestellt werden. In der Berme wurde mehrfach Mauerversturz entdeckt. Dieser war teilweise noch im Verband erhalten. Offensichtlich wurden bei Ausbesserungen ältere Mauerteile nicht abtransportiert, sondern verblieben an Ort und Stelle, d. h. wurden vor der Mauer in den Bermenbereich integriert.

In den Profilen der Grabungsschnitte zeichnete sich teilweise eine alte Oberfläche ab. Der Löss unter der alten Oberfläche war mit Ziegelschutt durchsetzt. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass mit den Sondagen der gewachsene Boden nicht erreicht wurde. In einer Sondage an der ehemaligen Vikarie war zudem eine Änderung des Mauerverlaufs nachweisbar. Die Mauergründung lag hier über einer Kulturschicht. Die Ausgräber brachten diese Erscheinung mit einer Veränderung des Mauerverlaufs im Bereich der Vikarie in Verbindung (Schardt/White 1993; Abb. 4).



Abb. 4 Bedburg-Kaster. Stadtmauerprofil.

Zur Befestigungsanlage gehört auch ein vorgelagerter, 10 bis 30 m breiter Graben, der im Westen und Süden der Stadtmauer vorgelagert war. Im Osten und Norden bildeten sowohl die Erft als auch der sogenannte Mühlgraben eine natürliche Begrenzung. Der Graben ist teilweise verfüllt worden, so dass sich im Gelände nur noch eine Mulde abzeichnet.

Im Zuge der Umlegung der Erft in den Jahren 1970/71 wurde das Stadtbild, vor allem im Norden, erheblich verändert (Kirchhoff/Braschoß 1992, S. 229 f.). So trat am nordöstlichen Stadtrand in einer Tiefe von 3,0 m eine Mauer zutage (Abb. 5 schwarzer Kreis). Diese Mauer ruhte auf einem Pfahlrost senkrecht eingetriebener Rundhölzer (NW 1970/0091). Hierbei könnte es sich um ein Teil einer Befestigungs- oder Brückenkonstruktion gehandelt haben. Bei den Sondagegrabungen von 1993 konnte eine derartige Gründungsart nicht festgestellt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im feuchteren Bereich, hin zum alten Erftlauf, weitere Pfahlgründungen erhalten sind.

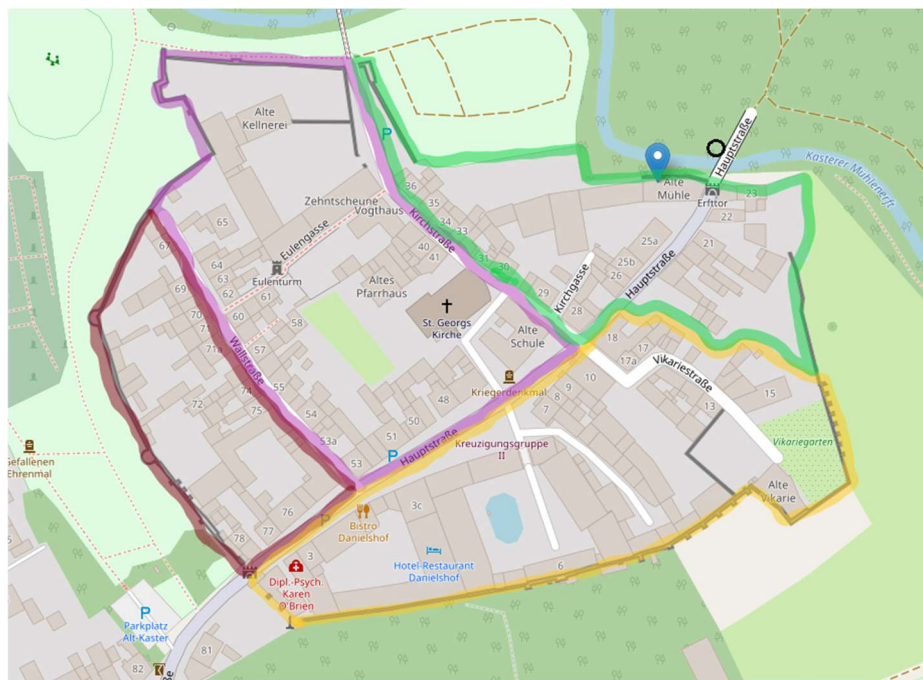


Abb. 5 Bedburg-Kaster. Übersichtsplan zu den verschiedenen Stadtbereichen.

Die Innenstadt kann in verschiedene Stadtbereiche unterteilt werden. Das Kirchkarree, eingegrenzt von der Kirchstraße, Hauptstraße, Wallstraße und Eulengasse, liegt vor der Vorburg und Kellnerei³ und beherbergt zahlreiche öffentliche Gebäude, wie die Kirche und später auch das Rathaus und die Schule (Abb. 5 rosa Bereich). Eine größere Ausgrabung fand im Jahr 1979 im Bereich der katholischen Pfarrkirche St. Georg (NW 1979/0008) statt. Die bei den Untersuchungen im Zuge des Heizungseinbaus freigelegten Mauern stammten aus verschiedenen Bauphasen der Kirche und waren im Boden noch gut erhalten. Bei den Untersuchungen konnten Teile einer dreischiffigen gotischen Kirche und Fundamente des Kirchenbaus des 16. Jahrhunderts nachgewiesen werden (Abb. 6). Die Eingriffstiefe dieser Grabung lag zwischen 0,85 und 2,9 m Tiefe.

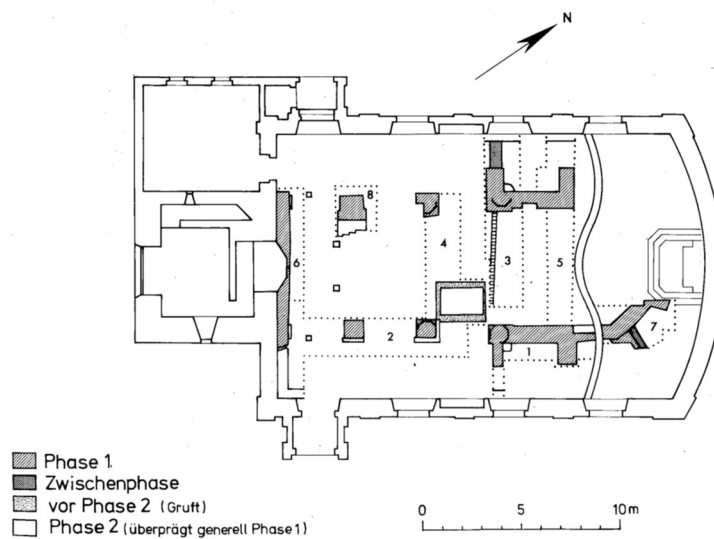


Abb. 6 Bedburg-Kaster. Mehrphasenplan der Kirche St. Georg.

Es ist anzunehmen, dass auch die Fundamente des ersten Kirchenbaus erhalten sind, da bei den Ausgrabungen der anstehende Boden nicht erreicht worden ist. Der erste Kirchenbau wurde durch einen Stadtbrand 1542 zerstört und 1551 auf staatliche Anweisung hin an gleicher Stelle wiederaufgebaut. Ein weiteres Mal wurde die Kirche im Jahr 1624 durch einen Stadtbrand zerstört und wiederaufgebaut. Die heutigen Kirchenstrukturen stammen von 1785. Im Jahr 1783 war die Kirche aufgrund von Baufälligkeit zunächst abgetragen und zwei Jahre später erneut errichtet worden (Eberhardt u. a. 1992, S. 52f.). Die Ausgrabungen im Innenraum der Kirche zeigen, dass innerhalb der Stadt mit einer unterschiedlichen Qualität der Gebäudegründungen zu rechnen ist. So sind die Kirchenfundamente in Richtung Mühlgraben aufgrund der abnehmenden Tragfähigkeit des Bodens tiefer gegründet (Jürgens 1979, S. 287). Ein weiterer Bereich der Stadt liegt an der westlichen Stadtmauer, nordöstlich des Agathators. Hier herrscht eine dichte Bebauung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden vor (Abb. 5 brauner Bereich).

Im Bereich der südlichen Stadtmauer prägen die großen Höfe und in der Vikariestraße die Vikarie und Wohngebäude das Stadtbild (Abb. 5 gelber Bereich). Bei der Vikarie wurden bei Erdaufschlüssen weitere Baurelikte dokumentiert. Der vorhandene Keller des Gebäudes Vikariestr. 17 a wurde in 2 m Tiefe auf noch vorhandenen älteren Fundamenten einer Vorgängerbebauung errichtet. Bei der Ausschachtung stieß man auf eine 0,50 bis 0,70 m mächtige Brandschicht. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Brandschicht auch im Umfeld

³ Mit dem Begriff Kellnerei bezeichnete man das Amtsgebäude des „Kellners“, der als Stellvertreter einen Amtsbereich für den jeweiligen Territorialherren verwaltete.

des Hauses erhalten ist und vom Stadtbrand aus dem Jahr 1542 stammt (Eberhardt u. a. 1992, S. 45).

Im Jahr 1994 wurde unter der Vikarie ein aus Backstein gemauerter begehbare Gang mit seitlich angrenzendem Kellerraum gefunden (NW 1994/0137). Da der Gang keine Spuren von Zu- oder Entwässerung zeigt, handelt es sich wahrscheinlich um einen frühneuzeitlichen Fluchtgang mit Versteck (sog. „Schratzelkeller“, Abb. 7). Zu der Vikarie selber liegen kaum Literaturquellen vor. Das bastionsartige, trapezförmige Gebäude weist jedoch mehrere Bauabschnitte auf. Um 1550 brannte das Gebäude, vermutlich im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen im Gelderischen Erbfolgestreit, nieder und wurde schließlich in der Funktion als Schmiede wiederaufgebaut. Um 1900 wurde die Vikarie schließlich zu einem Wohngebäude umfunktioniert (Eberhardt u. a. 1992, S. 63 f.). Im 15. Jahrhundert entstand die Neustadt, die in nordöstlicher Richtung liegt. Hier befand sich u. a. eine Mühle und das Erfttor (Abb. 5 grüner Bereich; Eberhardt u. a. 1992, S. 40 ff.)



Abb. 7 Bedburg-Kaster. „Schratzelkeller“: Einstieg und Kellerraum.

Historische Grundlagen:

Der Ort Kaster verdankt seine Entstehung vermutlich der nahegelegenen, gleichnamigen Burg, die im 12. Jahrhundert durch die Herren von Kaster oberhalb der Erft zum Schutz der Furt errichtet wurde. 1148 erfolgte eine erste schriftliche Erwähnung eines Adelsgeschlechtes, das sich nach dem Burgsitz Kaster nannte (Lacomblet 1840, S. 249, Nr. 364). Die Geschichte des Geschlechts und seines Herrschaftssitzes sind nicht weiter überliefert.

Bisher gibt es keine historischen und kaum archäologische Zeugnisse für eine Besiedlung von Kaster in den vorherigen Jahrhunderten (Kirchhoff/Braschoß 1992, S. 33 f.).

Eine Urkunde aus dem Jahr 1231 berichtet von Gottschalk von Kaster, der als Vasall der Jülicher Grafen genannt wird. Die Burg Kaster ist demnach nach 1189 durch Verkauf oder Eheschließung an die Grafen von Jülich gegangen. Im Jahr 1273 werden die Jülicher Grafen erstmals urkundlich als Herren von Kaster genannt (Bülte u. a. 1992, S. 33).

Im Jahr 1312 wurde Kaster schließlich zum Jülicher Amtssitz ernannt. Die Stadt diente mit ihrer strategischen Lage am Erftübergang und den seit 1314 bestehenden Zollrechten als Verwaltungsstützpunkt der Herzöge von Jülich. Erstmals wird das Amt Kaster ausdrücklich im Jahr 1383 als solches bezeichnet (Drewes 1964, S. 76). Das Kasterer Amtsgebiet reichte, bis zur französischen Neuordnung der Verwaltung im Jahre 1789, von Oberembt bis Wanlo und von der Erft bis Lövenich (Hinz/Schläger 1964, S. 44 f.).

Der Ausbau der Burg seit Ende des 13. Jahrhunderts, sorgte für eine Zunahme der Siedlungsstrukturen im unmittelbaren Umfeld (Kirchhoff/Braschoß 1992, S. 66–68). In dieser Zeit entstand eine Stadt, die durch eine charakteristische Stadtmauer mit Stadttoren, dem St. Agatha- und dem Erfttor, geschützt wurde. Im Jahr 1339 wird Kaster erstmalig in den historischen Quellen als Stadt („*oppidum*“) bezeichnet und 1405 findet sich der erste schriftliche Beleg für die entstandene Stadtmauer. Kaster wird als „*castrum Caster cum Caster villa murata*“, Burg Kaster mit der ummauerten Stadt, bezeichnet (Drewes 1964, S. 85). Kaster kann damit zu den typischen Gründungstädtchen aus dem 14. Jahrhundert gezählt werden (vgl. u.a. mit Grevenbroich, Bedburg, Bergheim) (Kirchhoff/Braschoß 1992, S. 99). Trotz seiner Lage an einer Fernverkehrsstraße gibt es keine historischen Quellen, die belegen, dass Kaster ein Marktrecht besaß. Die Quellen sprechen lediglich von einem lokalen Markt („*Castrich Mahs*“; Hinz/Schläger 1964, S. 9).

Ein Konflikt zwischen dem Herzog Wilhelm V. und Kaiser Karl V. um die Herrschaftsansprüche auf Geldern führte 1542–1543 zu einem Feldzug des Kaisers gegen den Herzog. Im Rahmen dessen erlitten die Burg und die Stadt Kaster starke Zerstörungen. Eine Vielzahl von Gebäuden mussten umfassend repariert und neu errichtet werden (Kirchhoff/Braschoß 1992, S. 121). Durch einen Stadtbrand im Jahr 1624 wurde erneut fast die gesamte Stadt zerstört und auf Grund des andauernden Dreißigjährigen Krieges (1618 bis 1648) verzögerte sich der Wiederaufbau zusätzlich (Kirchhoff/Braschoß 1992, S. 140).

Während des Zweiten Weltkriegs blieb Kaster von größeren Zerstörungen verschont. Zu Beginn der 1950er Jahre sollte die historische Stadt Kaster dem Braunkohleabbau zum Opfer fallen. Erst der Einspruch des damaligen Regierungspräsidenten, Dr. Wersch, bewahrte Kaster vor der Zerstörung. Noch im Jahr 1939 lag die Bewohnerzahl Kastors auf dem gleichen Niveau wie schon 1861. Erst in Folge des Braunkohletagebaus in unmittelbarer Nähe entwickelte sich die Stadt in den 1950er und -60er Jahren zu einer Großgemeinde.

Befunderwartung:

Wie die wenigen archäologischen Untersuchungen bereits zeigen, sind bedeutende Relikte der Stadtgeschichte von Kaster und der in der Stadt lebenden und handelnden Menschen im Boden erhalten. Selbst in einer Tiefe von 3,0 m unter heutigem Oberflächenniveau wurden bei den archäologischen Untersuchungen ältere Besiedlungsreste dokumentiert. Es ist daher davon auszugehen, dass auch unterhalb bestehender Gebäude noch mit erhaltenen, bedeutenden Befunden zu rechnen ist.

Zu erwarten sind vor allem Befunde und Funde der Befestigung, der Kirche, von Wohnhäusern, Werkstätten und Handwerksbetrieben. Dabei handelt es sich beispielsweise um Hausfundamente, Keller, Siedlungsgruben, Fußböden, Pflasterungen von Höfen, Siedlungs- und Kulturschichten und Brandhorizonte sowie die darin enthaltenen Funde. Zu den Relikten der Besiedlung sind auch die Reste der Infrastruktur zu rechnen, also von Straßen, von Pflasterungen der Plätze und Wege sowie der Wasserver- und -entsorgung. Von letzterer zeugen vor allem von Wasserleitungen und Brunnen bzw. Abwasserkanäle. Zur Entsorgung von Fäkalien und Abfällen dienten auch Latrinen.

Die ältesten archäologischen Hinweise auf eine Besiedlung des Stadtkerns stammen aus dem 14. Jahrhundert. Es handelt sich um die Fundamente der Pfarrkirche St. Georg und die Stadtbefestigung. Historische Quellen und Urkunden belegen jedoch, dass Kaster bereits im 13. Jahrhundert besiedelt war. Von dieser Siedlung sind weitere Befunde im Boden zu erwarten. Es handelt sich dabei mit großer Wahrscheinlichkeit um die Überreste hölzerner Bauten in

Form von Pfostenlöchern oder auch steinernen Fundamenten und Siedlungsschichten. Vergleichbare Befunde hat man in Köln an verschiedenen Stellen dokumentieren können (Höltken/Wagner 2014). Auch die spätere Stadtmauer und der zugehörige Stadtgraben haben als wichtige Bestandteile der Stadt Befunde im Boden hinterlassen. Diese wurden in Kaster schon an zahlreichen Stellen belegt (ZÜ 1993/1021, NW 1984/0085, NW 1983/0036).

Von der Pfarrkirche St. Georg sind Vorgängerbauten im Boden zu erwarten, wie die Ausgrabungen von 1979 und 1989 bereits gezeigt haben. Mit der Erhebung zur Stadt zum Beginn des 14. Jahrhunderts waren zahlreiche Privilegien verbunden, die sich im Stadtbild widerspiegeln. Direkt am Markt steht das Rathaus. Rathäuser hatten und haben ökonomische, politische, juristische, kulturelle und religiöse Funktionen innerhalb der städtischen Strukturen. Das Gebäude und die Umgebung spiegeln in ihrer Gestaltung und Ausstrahlung, ihren Veränderungen, Erweiterungen, Abbrüchen, Zerstörungen, Wiederaufbauten usw. diese spezielle Funktion wieder. Diese vielfältigen Bedeutungen und Entwicklungen haben sich in den baulichen und archäologischen Relikten erhalten. Für das ehemalige Rathaus von Kaster, welches am Marktplatz gelegen ist und heute nicht mehr als solches genutzt wird, sind Spuren von verschiedenen Umbauphasen im Befund zu erwarten. Ausgrabungen an Rathäusern sind zum Beispiel in Ahlen durchgeführt worden, wo sich bei Grabungen in den Fundamenten des zu Anfang des 20. Jahrhunderts abgerissenen Rathauses mehrere Bauphasen und eine Einbeziehung des Vorgängerbaus nachweisen ließen (Knepe/Wunschel 2017, S. 149).

Zu den Städten gehörte das Marktrecht, das auf dem oder den Marktplätzen ausgeübt wurde. Diese sind die zentralen Orte der Stadt für die Bevölkerung. Für die Stadt Kaster ist nicht belegt, dass die Stadt das Marktrecht erhalten hat. Die historischen Quellen sprechen jedoch von einem lokalen Markt, der vermutlich zentral im Ort gelegen an der Hauptstraße stattfand. Auf diesen Plätzen bot die Stadt Absatzmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Produkten, sowohl für den Eigenverbrauch der städtischen Bevölkerung als auch für den Export von Waren. Damit bildeten Städte seit dem Mittelalter eine Kumulationsfläche für Funktionen zum einen für die städtische Bevölkerung und zum anderen für das umgebende Land. Die archäologischen Spuren solcher Marktplätze können sich als Relikte mehrerer Jahrhunderte Nutzung und mit mächtigen Schichtpaketen an archäologischer Substanz erhalten haben. Wie archäologische Untersuchungen auf Marktplätzen immer wieder zeigen, habe sich hier bedeutende Relikte erhalten. Dazu gehören beispielsweise Platzpflasterungen in unterschiedlichen Tiefen, die belegen, dass es zu unterschiedlichen Zeiten und bestimmten Anlässen neue Pflasterungen der Plätze gegeben hat. Es war also der städtischen Verwaltung und Bevölkerung wichtig, zu solchen besonderen Anlässen bauliche Maßnahmen zur Verschönerung der Stadt durchführen zu lassen. Als Anlässe können Besuche von Kaisern oder Kirchenfürsten gezählt werden. In den erhaltenen Schichten solcher Marktplätze haben sich umfangreiche Befunde, Funde und Informationen erhalten, die die städtischen Entwicklungen und die Tätigkeiten innerhalb der Stadt über einen längeren Zeitraum erfassen und belegen. Vor allem die räumlich und damit zeitlich getrennten Schichten (Stratigraphie) mit den jeweiligen zeittypischen Funden und Befunden bieten Informationen z. B. von Handwerken auf dem Marktplatz (Knochen- und Geweihverarbeitung, Schlachtungen, Lederverarbeitung, Verkauf von Gemüse und Obst usw.), die weit über die Kenntnisse der übrigen historischen Quellen hinausgeht. Beispielhaft seine hier die Untersuchungen in Wesel und Rheine zitiert (Golüke 2018, Knörzer u. a. 1995).

Um die zentralen Plätze siedelten sich bevorzugt Reiche, Händler, Kaufleute und Handwerker an, die sich Häuser an diesem Platz leisten konnten. Die stattlichen Häuser besaßen häufig Keller, die bereits im Hohen Mittelalter aus Stein (Bruchsteinen, Ziegel) gebaut sein können. Im Gegensatz dazu stehen die normalen Wohnhäuser, die aus einfachen Fachwerkbauten bestehen, häufig nur mit einem Erdkeller verbunden.

Die Hauptstraße, die von den Stadttoren ausgehend zu den diversen Plätzen innerhalb der

In der Regel waren die Wohnhäuser in Parzellen angeordnet. Das Wirtschaften und Wohnen war unter einem Dach untergebracht. Am Niederrhein ist eine städtebauliche Entwicklung zu erkennen: Im Hohen Mittelalter gab es innerhalb der Stadtmauern zum einen die öffentlichen Bauten, zum anderen die privaten landwirtschaftlichen Hofanlagen. Diese lagen in der Regel auf größeren Parzellen, die Gebäude verteilten sich innerhalb dieser Parzellen. Mit der Entwicklung in der frühen Neuzeit (15./16. Jahrhundert) zum Steinbau (am Niederrhein in der Regel

Ziegel) und der Entwicklung einer städtebaulichen Ordnung (auch unter dem Aspekt Feuer-schutz) verlagerten sich die Gebäude an die Straße, und hinter dem Hauptgebäude lagen Werkstätten im 'Hinterhof'. Diese Siedlungsstrukturen sind auf den Karten des 18./19. Jahrhunderts dargestellt und bilden sich noch heute im Stadtbild ab. Für die archäologischen Befunde bedeutet dies, dass sich solche nicht nur in den Straßenrändern finden lassen, sondern auch in den Zonen, die nach dem heutigen Siedlungsbild scheinbar nicht bebaut sind. Gerade in den heute nicht überbauten Flächen haben sich Relikte der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung und Nutzung erhalten. Zumal diese nicht durch frühneuzeitliche Keller gestört sind. Der Versorgung der Bevölkerung sowie für Handwerk und Landwirtschaft mit Wasser dienten Brunnen, die nach der Nutzung verfüllt wurden und somit wertvolle Hinweise auf die chronologische Bedeutung, aber auch Alltagsgegenstände der Bevölkerung enthalten. So wurden beispielsweise in den 1980er Jahren zwei Brunnen im Bereich von zwei im Süden der Stadt gelegenen Gehöfte entdeckt. Zur Infrastruktur gehören auch Wasserleitungen, Abwasserleitungen, Bleileitungen von Gaslaternen, Latrinen sowie Zisternen, wie z. B. in Neuss nachgewiesen werden konnte (Sauer 2000, S. 109; Sauer 2008, S. 140; Sauer/Kaiser 1985, S. 46; Sauer/Striewe 2016, S. 25).

Die städtische Bebauung erfuhr im Laufe der Zeit nur wenige bis hin zu massiven Veränderungen, die sich in der Regel als Spuren im Boden erhalten haben. Dazu gehören Umbauten von Gebäuden, Verlagerungen mit Neubauten und Abrissen am alten Standort, Stadtbrände, Kriegszerstörungen usw. Da die obertägigen Strukturen der Stadt Kaster im Verlauf des Zweiten Weltkrieges nur wenig Schaden genommen haben, gab es wenige Um- und Neubaumaßnahmen und damit wenige Bodeneingriffe. Dies spricht für eine sehr gute Erhaltung der archäologischen Befunde. Geringfügige Zerstörungen städtischer Substanz erfolgten im Zuge der Flussumlegung in den 1970er Jahren. In den historischen Quellen sind jedoch zahlreiche Baustrukturen und städtebaulichen Veränderungen dokumentiert. Viele der frühneuzeitlichen Gebäude stehen heute noch und sind bereits als Baudenkmäler geschützt.

Denkmalrechtliche Begründung:

Das Bodendenkmal erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 I i. V. m. V DSchG NRW zur Aufnahme als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der Bodendenkmäler. An der Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse, weil das Bodendenkmal bedeutend ist für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen. An seiner Erhaltung und Nutzung besteht wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit.

Das Bodendenkmal „Mittelalterlicher bis neuzeitlicher Ortskern Kaster“ ist **bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen**. Das Stadtgebiet war bereits seit dem 13. Jahrhundert besiedelt. Nach einer ersten Befestigung der Stadt stieg die Bevölkerungszahl weiter an, sodass sie 1339 erstmals mit der Bezeichnung Stadt in den historischen Urkunden auftritt. Bedeutung erlangte der Ort bereits im Jahr 1297 als er durch den Herzog Gerhard von Jülich zu seiner Residenz und zum Hauptverwaltungssitz erhoben wurde. Die topografische Lage am Erftübergang und an der Grenze der beiden Territorien Köln und Jülich machte Kaster zu einem strategischen Knotenpunkt für die Herzöge von Jülich. Wirtschaftlich war die Stadt vorwiegend durch die Landwirtschaft in ihrem Umfeld und den Standort als Verwaltungssitz geprägt.

Die Stadt wuchs im Laufe der Jahrhunderte nicht über die Stadtmauergrenzen hinaus und auch die Zerstörungen durch Feuer und Kriege im 16.–17. Jahrhundert haben den Stadtgrundriss kaum verändert. Noch heute ist das Stadtbild von der Stadtmauer und den mittelalterlichen

und frühneuzeitlichen Gebäuden und Straßenzügen geprägt. Kaster ist als Relikt einer mittelalterlichen Gründung in hohem Maße ein Bedeutungsträger der niederrheinischen Stadtentwicklung (Bülte u. a. 1992, S. 33).

Für die **Erhaltung** der archäologischen Relikte im Kaster Stadtkern liegen **wissenschaftliche Gründe** vor. Die im Boden erhaltenen Funde und Befunde der verschiedenen Epochen der Besiedlung bieten durch ihre gute Erhaltung intensive Forschungsmöglichkeiten. Durch diese Forschungen können Fragen zur Geschichte und den Lebensverhältnissen der Menschen in Kaster und seiner Umgebung, zu Kontinuität oder Veränderung sowie zu überregionalen Verbindungen beantwortet werden. Ihre Erforschung kann dazu beitragen, ein Bild der Stadt in den verschiedenen Phasen zu rekonstruieren.

Historisch überliefert sind verschiedene Schriftquellen seit dem Mittelalter sowie Ansichten und Karten aus der frühen Neuzeit. Die Schriftquellen beschreiben die Stadt jedoch nur ausschnitthaft und selektiv. Bei den frühen Ansichten handelt es sich nicht um exakte Wiedergaben, sondern maximal um Annäherungen an die historischen Gegebenheiten. Die genaue Rekonstruktion, vor allem der mittelalterlichen Anlagen, über die wenige schriftliche Quellen vorliegen, ist im Wesentlichen durch archäologische Quellen möglich.

In Bezug auf die Befestigung stehen bei der Erforschung des Bodendenkmals bisher nicht geklärte Fragen zum Aufbau der Wälle und einer möglichen Holzgründung im Vordergrund des Forschungsinteresses. Zusätzlich steht im Raum, ob es sich bei dem Mauerbefund vor dem Erfttor um eine frühe Befestigungs- oder eine mögliche Brückenkonstruktion gehandelt hat. Anhand des Stadtgrundrisses, historischer Quellen und der noch heute stehenden Gebäude konnten erste Stadtteile ausgemacht werden. Mit Hilfe weiterer archäologischer Forschung besteht die Möglichkeit genauere Funktionsbereiche der Stadt zu definieren. Dies sind nur einige Beispiele, bei denen nur durch die archäologische Forschung künftig neue Erkenntnisse zu erwarten sind. Auch für Zeiten, aus denen vermeintlich durch die historische Überlieferung ein genaues Bild vorhanden ist, liefern archäologische Untersuchungen neue Erkenntnisse, die über die historische Forschung hinausgehen.

Des Weiteren würde die Durchführung von naturwissenschaftlichen Untersuchungen maßgeblich zur Erforschung der Stadtgeschichte beitragen. Sie helfen einerseits, die dokumentierten Strukturen zu datieren, darüberhinausgehend bieten sie andererseits aber auch Möglichkeiten zur Rekonstruktion der Lebensgewohnheiten und der Umwelt. Derartige Befunde sind insbesondere im Befestigungsgraben zu erwarten, in dem sich neben den entsorgten Abfällen in Form von Alltagsgegenständen, tierischen und pflanzlichen Resten auch Pollen in einzelnen Sedimentationsphasen in die Verfüllschichten eingelagert haben.

Schutzbereich:

Der Schutzbereich umfasst den Bereich innerhalb der Stadtmauer, die Mauer sowie die umlaufenden verfüllten Wassergräben (Abb. 9). Aufgrund archäologischer Befunde, die auf eine mögliche vorgelagerte Befestigungs- oder Brückenkonstruktion hinweisen, wurde der nordöstlich vor dem Erfttor gelegene Bereich im Umfang von ca. 25 m mit in den Schutzbereich aufgenommen. Der Schutzbereich wurde unter Berücksichtigung von historischem Kartenmaterial, historischen Textquellen und archäologischen Befunden festgelegt. Ein Puffer gewährleistet die vollständige Erfassung der Gräben. Aufgrund möglicher Messungenauigkeiten wurde ein Puffer von 2 m veranschlagt.

Literatur:

Bülte u.a. 1992

R. Bülte/H. Everz/F. Pesch (Arbeitsgemeinschaft historische Ortskerne in Nordrhein-Westfalen), Historische Ortskerne in Nordrhein-Westfalen – Eine Dokumentation (1992).

Drewes 1964

G. Drewes, Quellen zur Geschichte von Kaster aus dem Hauptarchiv Düsseldorf. In: Bergheimer Beiträge zur Erforschung der mittleren Erftlandschaft, Heft 5 (1964) 69–148.

Eberhardt u.a. 1992

J. Eberhardt/N. Schöndeling und Mitarbeiter, Bedburg Alt-Kaster, Archäologische Bestandserhebung in NRW, Teil 1&2 (1992). (Unveröffentlicht)

Golüke 2018

Ch. Golüke, Der Marktplatz von Rheine – mit dem Kanalbau durch die Jahrtausende. Archäologie in Westfalen-Lippe 2018 (2019) 200–204.

Hinz/Schläger 1964

H. Hinz/H. Schläger, Kaster – Beiträge zur Geschichte von Burg, Stadt und Amt Kaster. In: Bergheimer Beiträge zur Erforschung der mittleren Erftlandschaft, Heft 5 (1964).

Höltken/Wagner 2014

Th. Höltken/G. Wagner, Frühmittelalterliche Funde am Fuß des Domes. Archäologie im Rheinland 2014 (2015) 162–165.

Jürgens/Lommerzheim 1979

A. Jürgens/R. Lommerzheim, Archäologische Untersuchungen in der katholischen Pfarrkirche St. Georg in Bedburg-Alt-Kaster, Erftkreis. In: Ausgrabungen im Rheinland 1979 Sonderheft (1979) 282–287.

Kirchhoff/Braschoß 1992

G. Kirchhoff/H. Braschoß, Geschichte der Stadt Bedburg (1992).

Kneppe/Wunschel 2017

C. Kneppe/A. Wunschel, Im Schatten der Kirche – zur Geschichte und Archäologie des Marktplatzes in Ahlen. Archäologie in Westfalen-Lippe 2017 (2018) 148–152.

Knörzer u. a. 1995

K.-H. Knörzer/H.-P. Krull/S. Wirth, Der große Markt zu Wesel. Leder, Pflanzen- und Knochenfunde der Grabungen 1978/79. Mit einer Einführung von C. Weber. Bonner Jahrbücher 195, 1995, 371–423.

Lacomblet 1840

T. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Kleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden: aus den Quellen in dem Königlichen Provinzial-Archiv zu Düsseldorf und in den Kirchen- und Stadt-Archiven der Provinz, vollständig und erläutert. (1840) Von dem Jahr 779 bis 1200 einschliesslich.

Sauer 2000

S. Sauer, Untersuchungen im Pfarrgarten von St. Quirin. Archäologie im Rheinland 2000 (2001) 107–109.

Sauer 2008

S. Sauer, Ein hochmittelalterlicher Abwasserkanal unter dem Hauptstraßenzug von Neuss. Archäologie im Rheinland 2008 (2009) 140–141.

Sauer/Kaiser 1985

S. Sauer/M. Kaiser, Baugeschichtliche Untersuchungen am ehemaligen Klarissenkloster zu Neuss. Neusser Jahrbuch für Kunst, Kulturgeschichte und Heimatkunde 1985, 37–48.

Sauer/Striewe 2016

S. Sauer/K. Striewe, Reichtum im Boden. Vom römischen Militärstandort zur Klosterburg. Städte- und Gemeinderat 12/2016, 24–26.

Schardt/White 1993

H. G. Schardt/G. White, G. (QACA), Archäologische Dokumentation der Sondagen zur Beurteilung der Mauergründung im Bereich der westlichen und östlichen Stadtmauer in 5012 Bedburg-Kaster, Erftkreis, (unveröffentlichter Grabungsbericht Aktivitätsnummer ZÜ 1993/1021, 1993).

Abbildungsnachweis:

Abb. 1 Rheinischer Städteatlas Kaster (Lieferung XXI, Nr. 103, 2019).

Abb. 2 Eberhardt u. a. 1992, S. 89.

Abb. 3 Eberhardt u. a. 1992, S. 111.

Abb. 4 Schardt/White 1993.

Abb. 5 <https://www.openstreetmap.org/> (openstreetmap.org/copyright)

Abb. 6 Jürgens/Lommerzheim 1979, S. 283.

Abb. 7 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR), Grabungsdokumentation zu NW 1994/0137.

Abb. 8 Eberhardt u. a. 1992, S. 88.

Abb. 9 LVR-ABR, Grundlage ©Geobasis NRW 2023.

Kurztexte (Denkmallisten-/INSPIRE-konform):

Charakteristische Merkmale (CM)

Das Bodendenkmal Stadt Kaster umfasst den mittelalterlichen bis neuzeitlichen, befestigten Stadtkern. Das heutige Erscheinungsbild der Stadt entspricht in großen Teilen dem Stadtbild, das nach dem letzten großen Stadtbrand von 1624 entstand ist.

Der Ort Kaster verdankt seine Entstehung der nahegelegenen, gleichnamigen Burg, die im 12. Jahrhundert durch die Herren von Kaster oberhalb der Erft errichtet wurde. Im Jahr 1273

werden die Jülicher Grafen erstmals urkundlich als Herren von Kaster genannt. Im Jahr 1312 wurde Kaster zum Jülicher Amtssitz erhoben. Kaster diente mit seiner strategischen Lage am Erftübergang und den seit 1314 bestehenden Zollrechten als Verwaltungsstützpunkt für die Herzöge von Jülich. Der Ausbau der Burg seit Ende des 13. Jahrhunderts, sorgte für eine Zunahme der Siedlungsstrukturen im unmittelbaren Umfeld. Die Hauptstraße der Stadt verläuft von Jülich kommend über die Erft und gabelt schließlich in eine Straße in Richtung Neuss und eine Straße in Richtung Köln. Die Stadtbefestigung in Form einer Stadtmauer mit zwei Haupttoren (Erfttor und Agathator), die durch Fallgitter abgeriegelt werden konnten, bestätigen die vorwiegende Funktion der Stadt als Kontroll- und Verwaltungspunkt. Nach einem großen Stadtbrand 1624 wurden ab 1626 der Marktplatz und die Kirche mit Kirchhof neugestaltet. Viele Straßen und Häuser wurden an gleicher Stelle neu gesetzt und vereinzelte Gassen wurden verlegt. Die Hauptstraße behielt ihren Verlauf jedoch bei. Die Stadtmauer wurde ebenfalls nur teilweise wieder in Stand gesetzt. In der Herrschaftszeit unter Frankreich und Preußen gab es wenige bauliche Veränderungen in Kaster. Vermutlich im 18. Jahrhundert wurde eine Vikarie an der südöstlichen Ecke der Stadtmauer im ehemaligen Stadtgraben angebaut. Etwa zwei Drittel der vorhandenen Wohngebäude stammen aus dem 17. bis 19. Jahrhundert und sind weitgehend unverfälscht erhalten. Die übrige Bausubstanz ist jünger, jedoch mit nur wenigen nach dem Zweiten Weltkrieg errichteten Neubauten. Der Straßengrundriss, der Marktplatz und die überlieferte Parzellenstruktur sind seit dem frühneuzeitlichen Wiederaufbau nahezu unverändert.

Eine Vorstellung über den ursprünglichen Zustand, der Stadtbefestigung, erlaubt das heutige Erscheinungsbild der Stadtmauer auf der Süd- und Westseite der Stadt. Der bogenförmige Mauerverlauf, die mit drei Schießscharten bewehrten Türme und das Agathator, sowie ein weiterer Turm am nordwestlichen Ende der Wallstraße (Wallpforte), sind heute noch weitestgehend in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten. In den anderen Bereichen ist das obertägige Erscheinungsbild der Stadtmauer durch spätere Umbauphasen verändert.

Das Agatha- und das Erfttor liegen am jeweilig gegenüberliegenden Ende der Hauptstraße. Das Agathator, als südlicher Stadteingang, wird erstmals 1477 schriftlich erwähnt. Es liegt die Vermutung nahe, dass das Tor jedoch bereits um 1383, mit Ernennung der Stadt zum Verwaltungshauptsitz der Jülicher Grafen, entstanden ist. Auf dem Codex Welser wird das Tor mit einem Satteldach und von zwei Türmen flankiert dargestellt. Im heutigen Stadtbild handelt es sich bei dem Tor um einen rechteckigen, zweistöckigen Bau mit einer spitzbogigen Durchfahrt. Vermutlich nach schwerer Beschädigung im Jahr 1648, musste das Tor neu aufgebaut werden. Vor dem Agathator befand sich mitten im Graben eine sogenannte Barbakananlage. Die wenigen davon erhaltenen Rudimente werden von der modernen Grabenmauer eingefasst. Im Nordosten der Stadt liegt das Erfttor, welches im Jahr 1515 erstmals schriftlich erwähnt wird. Das Tor mit turmartigem Aufbau und Zeltdach liegt in unmittelbarer Nähe zur Mühle und musste 1542 nach einem Brand ebenfalls erneuert werden. Im Rahmen des Zweiten Weltkrieges wurde die Erftbrücke gesprengt und das Dach und die Decke des Erfttors brannten ab und mussten erneuert werden.

Zur Befestigungsanlage gehört auch ein vorgelagerter, 10 bis 30 m breiter Graben, der im Westen und Süden der Stadtmauer vorgelagert war. Im Osten und Norden bildeten sowohl die Erft als auch der sogenannte Mühlgraben eine natürliche Begrenzung. Der Graben ist teilweise verfüllt worden, so dass sich im Gelände nur noch eine Mulde abzeichnet.

Die Innenstadt kann in verschiedene Stadtbereiche unterteilt werden. Das Kirchkarree, eingegrenzt von der Kirchstraße, Hauptstraße, Wallstraße und Eulengasse, liegt vor der Vorburg und Kellnerei und beherbergt zahlreiche öffentliche Gebäude, wie die Kirche St. Georg und später auch das Rathaus und die Schule. Der erste Kirchenbau wurde durch einen Stadtbrand 1542

zerstört und 1551 auf staatliche Anweisung hin an gleicher Stelle wiederaufgebaut. Ein weiteres Mal wurde die Kirche im Jahr 1624 durch einen Stadtbrand zerstört und wiederaufgebaut. Die heutigen Kirchenstrukturen stammen von 1785. Im Jahr 1783 war die Kirche aufgrund von Baufälligkeit zunächst abgetragen und zwei Jahre später erneut errichtet worden.

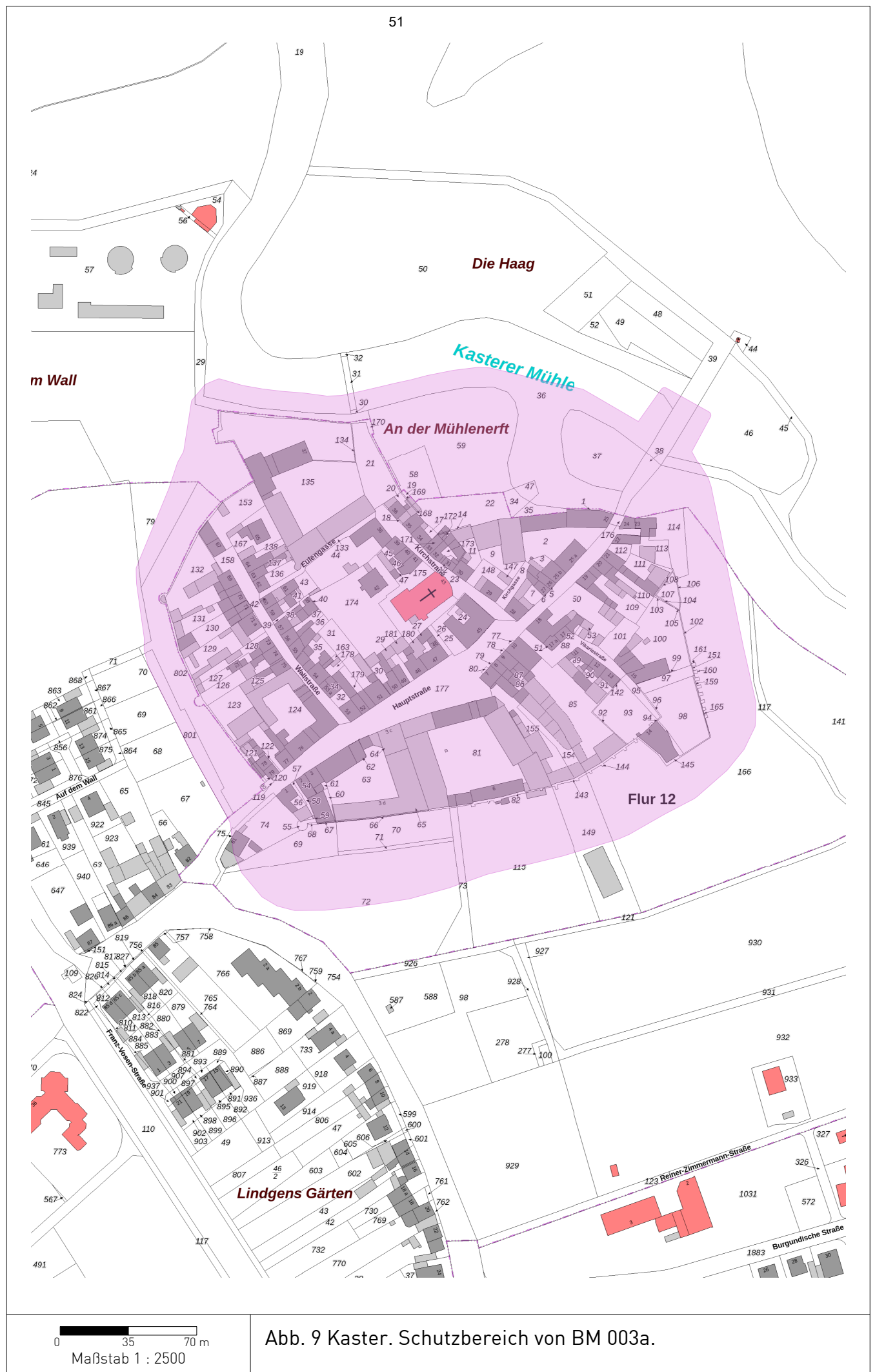
Ein weiterer Bereich liegt an der westlichen Stadtmauer, nordöstlich des Agathators. Hier herrscht eine dichte Bebauung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden vor. Im Bereich der südlichen Stadtmauer prägen die großen Höfe und in der Vikarienstraße die Vikarie und Wohngebäude das Stadtbild. Im Jahr 1994 wurde unter der Vikarie ein aus Backstein gemauerter begehbare Gang mit seitlich angrenzendem Kellerraum gefunden. Da der Gang keine Spuren von Zu- oder Entwässerung zeigt, handelt es sich wahrscheinlich um einen frühneuzeitlichen Fluchtgang mit Versteck. Das bastionsartige, trapezförmige Gebäude der Vikarie weist mehrere Bauabschnitte auf. Um 1550 brannte das Gebäude, vermutlich im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen im Gelderischen Erbfolgestreit, nieder und wurde schließlich in der Funktion als Schmiede wiederaufgebaut. Um 1900 wurde die Vikarie schließlich zu einem Wohngebäude umfunktioniert. Im 15. Jahrhundert entstand die Neustadt, die in nordöstlicher Richtung liegt. Hier befand sich u. a. eine Mühle und das Erfttor.

Denkmalrechtliche Begründung (DB)

Das Bodendenkmal erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 I i. V. m. V DSchG NRW zur Aufnahme als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der Bodendenkmäler. An der Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse, weil das Bodendenkmal bedeutend ist für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen. An seiner Erhaltung und Nutzung besteht wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit.

Das Bodendenkmal „Mittelalterlicher bis neuzeitlicher Ortskern Kaster“ ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen. Das Stadtgebiet war bereits seit dem 13. Jahrhundert besiedelt. Nach einer ersten Befestigung der Stadt stieg die Bevölkerungszahl weiter an, sodass sie 1339 erstmals mit der Bezeichnung Stadt in den historischen Urkunden auftritt. Bedeutung erlangte der Ort bereits im Jahr 1297 als er durch den Herzog Gerhard von Jülich zu seiner Residenz und zum Hauptverwaltungssitz erhoben wurde. Die Stadt wuchs im Laufe der Jahrhunderte nicht über die Stadtmauergrenzen hinaus und auch die Zerstörungen durch Feuer und Kriege im 16.–17. Jahrhundert haben den Stadtgrundriss kaum verändert. Für die Erhaltung der archäologischen Relikte im Kaster Stadtkern liegen wissenschaftliche Gründe vor. Die im Boden erhaltenen Funde und Befunde der verschiedenen Epochen der Besiedlung bieten durch ihre gute Erhaltung intensive Forschungsmöglichkeiten. Durch diese Forschungen können Fragen zur Geschichte und den Lebensverhältnissen der Menschen in Kaster und seiner Umgebung, zu Kontinuität oder Veränderung sowie zu überregionalen Verbindungen beantwortet werden. Historisch überliefert sind verschiedene Schriftquellen seit dem Mittelalter sowie Ansichten und Karten aus der frühen Neuzeit. Die Schriftquellen beschreiben die Stadt jedoch nur ausschnitthaft und selektiv. Bei den frühen Ansichten handelt es sich nicht um exakte Wiedergaben, sondern maximal um Annäherungen an die historischen Gegebenheiten. In Bezug auf die Befestigung stehen bei der Erforschung des Bodendenkmals bisher nicht geklärte Fragen zum Aufbau der Wälle und einer möglichen Holzgründung im Vordergrund des Forschungsinteresses. Zusätzlich steht im Raum, ob es sich bei dem Mauerbefund vor dem Erfttor um eine frühe Befestigungs- oder eine mögliche Brückenkonstruktion gehandelt hat. Anhand des Stadtgrundrisses, historischer Quellen und der noch heute stehenden Gebäude konnten erste Stadtteile ausgemacht werden. Mit Hilfe weiterer archäologischer Forschung besteht die Möglichkeit genauere Funktionsbereiche der Stadt zu definieren. Dies sind nur einige Bei-

spiele, bei denen nur durch die archäologische Forschung künftig neue Erkenntnisse zu erwarten sind. Auch für Zeiten, aus denen vermeintlich durch die historische Überlieferung ein genaues Bild vorhanden ist, liefern archäologische Untersuchungen neue Erkenntnisse, die über die historische Forschung hinausgehen.



Anhang 1			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Anteil
Kaster	3	79	teilweise
Kaster	3	800	teilweise
Kaster	3	801	teilweise
Kaster	3	802	teilweise
Kaster	12	1	vollständig
Kaster	12	2	vollständig
Kaster	12	3	vollständig
Kaster	12	5	vollständig
Kaster	12	6	vollständig
Kaster	12	7	vollständig
Kaster	12	8	vollständig
Kaster	12	9	vollständig
Kaster	12	11	vollständig
Kaster	12	12	vollständig
Kaster	12	14	vollständig
Kaster	12	17	vollständig
Kaster	12	18	vollständig
Kaster	12	19	vollständig
Kaster	12	20	vollständig
Kaster	12	21	vollständig
Kaster	12	22	vollständig
Kaster	12	23	vollständig
Kaster	12	24	vollständig
Kaster	12	25	vollständig
Kaster	12	26	vollständig
Kaster	12	27	vollständig
Kaster	12	29	vollständig
Kaster	12	30	vollständig
Kaster	12	31	vollständig
Kaster	12	32	vollständig
Kaster	12	34	vollständig
Kaster	12	35	vollständig
Kaster	12	36	vollständig
Kaster	12	37	vollständig
Kaster	12	38	vollständig
Kaster	12	39	vollständig
Kaster	12	40	vollständig
Kaster	12	41	vollständig
Kaster	12	42	vollständig
Kaster	12	43	vollständig
Kaster	12	44	vollständig
Kaster	12	45	vollständig
Kaster	12	46	vollständig
Kaster	12	47	vollständig
Kaster	12	50	vollständig
Kaster	12	51	vollständig
Kaster	12	52	vollständig
Kaster	12	53	vollständig
Kaster	12	54	vollständig
Kaster	12	55	vollständig
Kaster	12	56	vollständig
Kaster	12	57	vollständig
Kaster	12	58	vollständig

Kaster	12	59	vollständig
Kaster	12	60	vollständig
Kaster	12	61	vollständig
Kaster	12	62	vollständig
Kaster	12	63	vollständig
Kaster	12	64	vollständig
Kaster	12	65	vollständig
Kaster	12	66	vollständig
Kaster	12	67	vollständig
Kaster	12	68	vollständig
Kaster	12	69	teilweise
Kaster	12	70	vollständig
Kaster	12	71	vollständig
Kaster	12	72	teilweise
Kaster	12	73	teilweise
Kaster	12	74	teilweise
Kaster	12	75	teilweise
Kaster	12	77	vollständig
Kaster	12	78	vollständig
Kaster	12	79	vollständig
Kaster	12	80	vollständig
Kaster	12	81	vollständig
Kaster	12	82	vollständig
Kaster	12	85	vollständig
Kaster	12	86	vollständig
Kaster	12	87	vollständig
Kaster	12	88	vollständig
Kaster	12	89	vollständig
Kaster	12	90	vollständig
Kaster	12	91	vollständig
Kaster	12	92	vollständig
Kaster	12	93	vollständig
Kaster	12	94	vollständig
Kaster	12	95	vollständig
Kaster	12	96	vollständig
Kaster	12	97	vollständig
Kaster	12	98	vollständig
Kaster	12	99	vollständig
Kaster	12	100	vollständig
Kaster	12	101	vollständig
Kaster	12	102	vollständig
Kaster	12	103	vollständig
Kaster	12	104	vollständig
Kaster	12	105	vollständig
Kaster	12	106	vollständig
Kaster	12	107	vollständig
Kaster	12	108	vollständig
Kaster	12	109	vollständig
Kaster	12	110	vollständig
Kaster	12	111	vollständig
Kaster	12	112	vollständig
Kaster	12	113	vollständig
Kaster	12	114	vollständig
Kaster	12	115	teilweise
Kaster	12	119	vollständig
Kaster	12	120	vollständig

Kaster	12	121	vollständig
Kaster	12	122	vollständig
Kaster	12	123	vollständig
Kaster	12	124	vollständig
Kaster	12	125	vollständig
Kaster	12	126	vollständig
Kaster	12	127	vollständig
Kaster	12	128	vollständig
Kaster	12	129	vollständig
Kaster	12	130	vollständig
Kaster	12	131	vollständig
Kaster	12	132	vollständig
Kaster	12	133	vollständig
Kaster	12	134	vollständig
Kaster	12	135	vollständig
Kaster	12	136	vollständig
Kaster	12	137	vollständig
Kaster	12	138	vollständig
Kaster	12	142	vollständig
Kaster	12	143	vollständig
Kaster	12	144	vollständig
Kaster	12	145	vollständig
Kaster	12	147	vollständig
Kaster	12	148	vollständig
Kaster	12	149	teilweise
Kaster	12	151	vollständig
Kaster	12	153	vollständig
Kaster	12	154	vollständig
Kaster	12	155	vollständig
Kaster	12	158	vollständig
Kaster	12	159	vollständig
Kaster	12	160	vollständig
Kaster	12	161	vollständig
Kaster	12	163	vollständig
Kaster	12	165	vollständig
Kaster	12	166	teilweise
Kaster	12	167	vollständig
Kaster	12	168	vollständig
Kaster	12	169	vollständig
Kaster	12	170	vollständig
Kaster	12	171	vollständig
Kaster	12	172	vollständig
Kaster	12	173	vollständig
Kaster	12	174	vollständig
Kaster	12	175	vollständig
Kaster	12	176	vollständig
Kaster	12	177	teilweise
Kaster	12	178	vollständig
Kaster	12	179	vollständig
Kaster	12	180	vollständig
Kaster	12	181	vollständig
Kaster	13	19	teilweise
Kaster	13	28	teilweise
Kaster	13	29	teilweise
Kaster	13	30	vollständig
Kaster	13	31	teilweise

Kaster	13	34	vollständig
Kaster	13	35	vollständig
Kaster	13	36	teilweise
Kaster	13	37	vollständig
Kaster	13	38	vollständig
Kaster	13	39	teilweise
Kaster	13	40	teilweise
Kaster	13	42	teilweise
Kaster	13	46	teilweise
Kaster	13	47	vollständig
Kaster	13	50	teilweise
Kaster	13	58	vollständig
Kaster	13	59	vollständig

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für Steuern, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
 Steuerabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-55-479

Cristina Tudor
Tel. 02238-808-690
 Cristina.tudor@pulheim.de
 Zimmer 0.08

14.05.2025
 Geschäftszeichen
III/220
 Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Günter Göddertz Metall- und
 Kunststoffverarbeitung GmbH
 Smetanastraße 2
 13088 Berlin

Das nachstehende Dokument wird hiermit an die Firma Günter Göddertz Metall- und Kunststoffverarbeitung GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

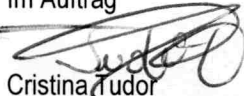
Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 22.04.2025

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


 Cristina Tudor

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33
 Volksbank Erft eG
 Kto 6010400013 BLZ 37069252
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013
 BIC GENODED1ERE

www.pulheim.de

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Pulheim am 14. September 2025

Am 14. September 2025 findet die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Pulheim statt.

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.03.2025 gemäß der Wahlordnung des Seniorenbeirates den Termin für die Wahl des Seniorenbeirates gemeinsam mit der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Pulheim festgelegt.

Gewählt werden 12 Mitglieder, die sich wie folgt auf die Stadtteile verteilen:

Pulheim, Orr	5 Mitglieder
Brauweiler, Dansweiler, Freimersdorf	3 Mitglieder
Stommeln, Stommelerbusch, Ingendorf	2 Mitglieder
Sinnersdorf	1 Mitglied
Geyen, Sinthern, Manstedten	1 Mitglied

Wahlvorschläge können ab sofort formlos unter Angabe der vollständigen Personalien und der Berufsbezeichnung schriftlich bis Freitag 13. Juni 2025, 12:00 Uhr, beim Bürgermeister, Rathaus Zimmer 0.43 c, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, eingereicht werden.

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen/Einwohner in der Stadt Pulheim, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können ebenfalls nur Einwohnerinnen/Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in dem Stadtteil wohnen, für den sie/er sich zur Wahl stellt (bei mehreren Wohnungen gilt die im Melderegister eingetragene Hauptwohnung).



Nina Löbbert
Wahlleiterin